



Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

Nr. 4/2026

7. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung des Religionsunterrichts und des Ethikunterrichts im Freistaat Sachsen (VwV Religion und Ethik) vom 26. März 2026 38

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Bedarfsberechnung für die Unterrichtsversorgung, die Unterrichtsorganisation und zum Ablauf des Schuljahres 2026/2027 (VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2026/2027) vom 23. April 2026 41

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung des Religionsunterrichts und des Ethikunterrichts im Freistaat Sachsen (VwV Religion und Ethik)

Vom 26. März 2026

I. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Durchführung des Religionsunterrichts und des Ethikunterrichts an allen Schulen in öffentlicher Trägerschaft.

II. Religionsunterricht

1. Rechtsgrundlagen

Für den Religionsunterricht gelten Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes, Artikel 105 der Verfassung des Freistaates Sachsen, §§ 18 und 20 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie Artikel 5 des Vertrages des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1253), Artikel 3 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 2. Juli 1996 (SächsGVBl. 1997 S. 18) und Artikel 7 des Vertrages des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden vom 7. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1346), der zuletzt durch den Staatsvertrag vom 9. Februar 2024 (SächsGVBl. S. 394) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

2. Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach

2.1 Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach und wird nach Bekenntnissen getrennt und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Kirchen und Religionsgemeinschaften erteilt.

2.2 Die Fächer Evangelische Religion, Katholische Religion und Jüdische Religion unterliegen als ordentliche Lehrfächer den allgemeinen Bestimmungen.

2.3 Konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht ist eine Organisationform des Religionsunterrichts im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes und Artikel 105 der Verfassung des Freistaates Sachsen, für den die Lehren und Grundsätze der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche maßgeblich sind. Er wird kooperativ auf der Grundlage der in den kirchlichen Amtsblättern jeweils bekannt gemachten Vereinbarungen zwischen den evangelischen Landeskirchen und den Bischöfen der Katholischen Kirche über konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht auf Antrag der einzelnen Schule und nach Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde (§ 59 Absatz 1 Satz 1 SächsSchulG) und die Kirchen erteilt.

3. Teilnahmeregelungen

3.1 Evangelische, katholische und jüdische Schülerinnen und Schüler nehmen am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teil, sofern sie nicht von den Eltern abgemeldet werden oder ab Vollendung des 14. Lebensjahres (Eintritt der Religionsmündigkeit) selbst von ihrem Abmelderecht Gebrauch machen.

3.2 Die Abmeldung vom Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses ist bis zum Ende des jeweils laufenden Schuljahres mit Wirkung ab dem folgenden Schuljahr zu erklären. Die Erklärung geben die Eltern, ab dem Eintritt der Religionsmündigkeit die Schülerin oder der Schüler in Textform gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter ab.

Nach Abmeldung vom Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses ist eine erneute Teilnahme an diesem Religionsunterricht erst im folgenden Schuljahr zulässig. Für die erneute Teilnahme ist die Rücknahme der Erklärung über die Abmeldung bis zum Ende des jeweils laufenden Schuljahres mit Wirkung ab dem folgenden Schuljahr erforderlich.

3.3 Im Einvernehmen mit den Kirchen und dem Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden sind die Fächer Evangelische Religion, Katholische Religion und Jüdische Religion grundsätzlich für Anmeldungen aller Schülerinnen und Schüler offen. Die Entscheidung über die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern anderer Bekenntnisse oder ohne Bekenntnis trifft die betreffende Religionslehrerin oder der betreffende Religionslehrer nach Maßgabe der Bestimmungen ihrer oder seiner Religionsgemeinschaft.

4. Lehrkräfte für die Fächer Evangelische Religion, Katholische Religion und Jüdische Religion

4.1 Lehrkräfte, die das Fach Evangelische Religion erteilen, müssen einer evangelischen Kirche angehören und im Besitz der kirchlichen Unterrichtserlaubnis (Vocatio) oder einer vorläufigen, zeitlich befristeten kirchlichen Bevollmächtigung der jeweils zuständigen Landeskirche sein. Die Vocatio muss für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens (EVLKS), die Evangelische Landeskirche in Mitteldeutschland (EKM) oder die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) ausgestellt sein. Lehrkräfte aus anderen Landeskirchen mit gültiger Vocatio bedürfen der Bestätigung der örtlich zuständigen Landeskirche. In Ausnahmefällen dürfen mit Zustimmung des Landesamtes für Schule und Bildung auch Lehrkräfte befristet das Fach Evangelische Religion unterrichten, wenn sie bereits begleitend an einer entsprechenden Weiter- oder Fortbildungsmaßnahme (Zertifikatskurs für Drittfach als Voraussetzung der Vocatio) teilgenommen haben.

- 4.2 Lehrkräfte, die das Fach Katholische Religion erteilen, müssen der katholischen Kirche angehören und im Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (Missio canonica) sein. Die Missio canonica muss für das Bistum Dresden-Meißen, das Bistum Görlitz oder das Bistum Magdeburg ausgestellt sein. Lehrkräfte aus anderen Bistümern mit gültiger Missio canonica bedürfen der Bestätigung des örtlich zuständigen Bistums. In Ausnahmefällen dürfen mit Zustimmung des Landesamtes für Schule und Bildung auch Lehrkräfte befristet das Fach Katholische Religion unterrichten, wenn sie berufsbegleitend an einer entsprechenden Weiter- oder Fortbildungsmaßnahme (Zertifikatskurs für Drittfach als Voraussetzung der Missio canonica) teilgenommen haben.
- 4.3 Lehrkräfte, die das Fach Jüdische Religion erteilen, sind durch den Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden bevollmächtigt.
- 4.4 Die Fächer Evangelische Religion, Katholische Religion und Jüdische Religion werden erteilt von:
- haupt- oder nebenamtlichen Lehrkräften mit staatlicher Lehrbefähigung, einer unbefristeten Lehrerlaubnis oder einer Unterrichtsgenehmigung im Fach Evangelische Religion, Katholische Religion oder Jüdische Religion;
 - Pfarrerinnen und Pfarrern, Geistlichen oder sonstigen kirchlichen Bediensteten gemäß dem Vertrag über die Gestellung von Lehrkräften im kirchlichen Dienst für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen – Gestellungsvertrag – vom 7. September 1994 (ABl. SMK S. 581), geändert durch Vertrag vom 17. Dezember 1999 (MBl. SMK 2000 S. 1) und Vertrag vom 14. Oktober 2014 (MBl. SMK S. 202), zuletzt geändert durch Vertrag vom 24. September 2015, in der jeweils geltenden Fassung;
 - der Allgemeinen Rabbinerkonferenz oder der Orthodoxen Rabbinerkonferenz als Mitglied angehörenden Rabbinern oder Rabbinerinnen oder beim Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden oder einer Mitgliedsgemeinde tätigen Bediensteten gemäß dem Vertrag über die Gestellung von Lehrkräften im Dienst des Landesverbandes Sachsen der Jüdischen Gemeinden oder seiner Mitgliedsgemeinden für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen – Jüdischer Gestellungsvertrag – vom 8. Mai 2019 (unveröffentlicht), in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.5 In Ausnahmefällen dürfen mit Zustimmung des Landesamtes für Schule und Bildung auch Lehrkräfte befristet die Fächer Evangelische Religion oder Katholische Religion unterrichten, solange sie berufsbegleitend an einer entsprechenden Weiter- oder Fortbildungsmaßnahme teilnehmen, diese aber noch nicht abgeschlossen haben, und sie eine vorläufige kirchliche Bevollmächtigung nach Ziffer II Nummer 4.1 oder 4.2 besitzen.
- 4.6 Staatliche Lehrkräfte, die gemäß Ziffer II Nummer 4.1, 4.2 oder 4.3 die Qualifikation für die Fächer Evangelische Religion, Katholische Religion oder Jüdische Religion haben, sind vorrangig, erforderlichenfalls auch an mehreren Schulen, im Religionsunterricht einzusetzen.
- 5. Schulorganisatorische Regelungen**
- 5.1 Der Unterricht in den Fächern Evangelische Religion, Katholische Religion oder Jüdische Religion ist unabhängig von dem Angebot des Ethikunterrichts an einer Schule zu erteilen.
- 5.2 Der Unterricht in den Fächern Evangelische Religion und Katholische Religion ist in der Regel dann einzurichten, wenn eine Gruppe von mindestens acht Schülerinnen und Schülern gebildet werden kann. Der Unterricht im Fach Jüdische Religion erfolgt an Stützpunktschulen ohne Mindestbegrenzung.
- 5.3 Bei der Stundenplanung soll der Unterricht in den Fächern Evangelische Religion und Katholische Religion:
- möglichst parallel zum Fach Ethik,
 - in der Regel mit der gleichen Wochenstundenzahl wie das Fach Ethik,
 - nicht von vornherein zu ungünstigen Zeiten, zum Beispiel in Randstunden, und
 - im Bedarfsfall maximal zwei aufeinander folgende Klassen- oder Jahrgangsstufen übergreifend erteilt werden.
- 5.4 Bei der Gruppenbildung kann nur mit schriftlicher Genehmigung des Landesamtes für Schule und Bildung von den Bestimmungen in Ziffer II Nummer 5.2 Satz 1 und Nummer 5.3 Buchstabe d wie folgt abgewichen werden:
- mehr als zwei aufeinander folgende Klassenstufen übergreifende Gruppe;
 - zwei oder mehr Schulen übergreifende Gruppe an einer Stützpunktschule;
 - verschiedene Schularten übergreifende Gruppe, sofern nach dem Lehrplan der jeweiligen Schulart unterrichtet wird;
 - Gruppe mit weniger als acht Schülerinnen und Schülern;
 - ab der Sekundarstufe I in einem dem Präsenzunterricht gleichgestellten digitalen Unterrichtsformat. Die Schulleiterin oder der Schulleiter beantragt rechtzeitig schriftlich beim Landesamt für Schule und Bildung eine Ausnahme nach Satz 1 und begründet sie.
- 5.5 Der Religionsunterricht wird grundsätzlich entsprechend den jeweils geltenden Stundentafeln erteilt.
- 5.6 Der Unterricht in den Fächern Evangelische Religion, Katholische Religion und Jüdische Religion ist in schulischen Räumen zu erteilen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann er in Räumlichkeiten der jeweiligen Religionsgemeinschaft und auch außerhalb der üblichen Unterrichtszeit stattfinden. Für die Verlegung des Unterrichtsortes beantragt die Schulleiterin oder der Schulleiter die vorherige Genehmigung in Textform durch das Landesamt für Schule und Bildung nach Anhörung der jeweiligen Schulträger. Auch dieser Unterricht untersteht der staatlichen Schulaufsicht.
- 5.7 Außerhalb des Religionsunterrichts können religiöse Veranstaltungen wie Andachten, Feiern oder – als gemeinsame Veranstaltungen von Schule und Kirche oder Religionsgemeinschaft – Gottesdienste durchgeführt werden. Dabei sind stundenplantechnische oder schulorganisatorische Belange zu beachten. Die Teilnahme an diesen außerunterrichtlichen Veranstaltungen ist für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte freiwillig.
- 6. Mitwirkung der Kirchen und des Landesverbandes Sachsen der Jüdischen Gemeinden**
- 6.1 Der Religionsunterricht wird unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen oder des Landesverbandes Sachsen der Jüdischen Gemeinden erteilt.

- 6.2 Die Unterrichtsinhalte sind in den für die einzelnen Schularten erlassenen Lehrplänen festgelegt, die im Einvernehmen mit den betreffenden Kirchen oder dem Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden erstellt werden.
- 6.3 Die zuständigen Stellen der Kirchen und des Landesverbandes Sachsen der Jüdischen Gemeinden haben in Wahrnehmung ihrer fachaufsichtlichen Befugnisse zur Gestaltung des Religionsunterrichts das Recht zur Hospitation des schulischen Religionsunterrichts ihres Bekenntnisses. Die Modalitäten sind vorher mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzustimmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet das Landesamt für Schule und Bildung.
- 6.4 Vor der Übertragung der Aufgaben einer Fachberaterin oder eines Fachberaters Religion gibt das Staatsministerium für Kultus der jeweiligen Kirche oder dem Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden entsprechend ihrer Zuständigkeit Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 6.5 Die Fachberaterinnen und Fachberater Religion arbeiten mit den Schulbeauftragten der Kirchen oder des Landesverbandes Sachsen der Jüdischen Gemeinden bei schulfachlichen Anliegen zusammen.
- 7. Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen**
An berufsbildenden Schulen sind die Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion, bei Vorliegen eines Lehrplans auch das Fach Jüdische Religion, zu erteilen. An Beruflichen Schulzentren kann Religionsunterricht klassenstufen-, jahrgangsstufen- und schulartübergreifend erteilt werden.

III. Ethikunterricht

1. Rechtsgrundlagen

Für den Unterricht im Fach Ethik gelten Artikel 105 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen sowie §§ 19 und 20 des Sächsischen Schulgesetzes.

2. Ethik als ordentliches Lehrfach

Das Fach Ethik unterliegt als ordentliches Lehrfach den allgemeinen Bestimmungen.

3. Teilnahmeregelungen

- 3.1 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, besuchen den Unterricht im Fach Ethik. Bis zum Eintritt der Religionsmündigkeit entscheiden die Eltern, danach die Schülerin oder der Schüler über die Teilnahme am Religions- oder am Ethikunterricht.
- 3.2 Die Teilnahme evangelischer, katholischer oder jüdischer Schülerinnen und Schüler am Ethikunterricht setzt die Abmeldung vom Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses voraus.

- 3.3 Ist eine Schülerin oder ein Schüler nicht abgemeldet und kann ihr oder ihm der Besuch des Unterrichts in den Fächern Evangelische Religion, Katholische Religion oder Jüdische Religion nicht ermöglicht werden, teilen die Eltern oder die religionsmündige Schülerin oder der religionsmündige Schüler spätestens drei Wochen nach Schuljahresanfang der Schulleiterin oder dem Schulleiter in Textform mit, ob die Schülerin oder der Schüler am Ethikunterricht teilnimmt.

4. Lehrkräfte für das Fach Ethik

- 4.1 Das Fach Ethik darf nur von Lehrkräften erteilt werden, die eine Lehrbefähigung für das Fach Ethik oder eine unbefristete Lehreraubnis oder eine Unterrichtsgenehmigung im Fach Ethik haben.
- 4.2 In Ausnahmefällen dürfen mit Zustimmung des Landesamtes für Schule und Bildung auch Lehrkräfte betriebl. das Fach Ethik unterrichten, solange sie berufsbegleitend an einer entsprechenden Weiter- oder Fortbildungsmaßnahme (Zertifikatskurs) teilnehmen, diese aber noch nicht abgeschlossen haben.

5. Schulorganisatorische Regelungen

- 5.1 Das Fach Ethik wird unabhängig von dem Angebot der Fächer Evangelische Religion, Katholische Religion oder Jüdische Religion an einer Schule erteilt.
- 5.2 Der Unterricht im Fach Ethik ist in der Regel dann einzurichten, wenn eine Gruppe von mindestens acht Schülerinnen und Schülern gebildet werden kann.
- 5.3 Bei der Stundenplanung soll der Unterricht im Fach Ethik möglichst parallel zu den Fächern Evangelische Religion und Katholische Religion und in der Regel mit der gleichen Wochenstundenzahl wie diese Fächer erteilt werden.
- 5.4 Der Ethikunterricht wird grundsätzlich entsprechend den jeweils geltenden Stundentafeln erteilt.

6. Ethikunterricht an berufsbildenden Schulen

An berufsbildenden Schulen ist das Fach Ethik zu erteilen.

IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. August 2026 in Kraft. Ziffer II Nummer 2.3 tritt am 1. August 2026 in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung des Religionsunterrichts und des Ethikunterrichts im Freistaat Sachsen (VwV Religion und Ethik) vom 29. September 2004 (MBl. SMK S. 414), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 12. März 2007 (MBl. SMK S. 69) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S. 255), tritt mit Wirkung vom 1. August 2026 außer Kraft.

Dresden, den 26. März 2026

Der Staatsminister für Kultus
Conrad Clemens

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Bedarfsberechnung für die Unterrichtsversorgung, die Unterrichtsorganisation und zum Ablauf des Schuljahres 2026/2027 (VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2026/2027)

Vom 23. April 2026

Inhaltsübersicht

| | |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">A</p> <p style="text-align: center;">Regelungen zur Bedarfsberechnung für die Unterrichtsversorgung und die Unterrichtsorganisation</p> <p>I. Geltungsbereich und Grundsätze</p> <p>II. Bedarfsberechnung, Personalzuweisung</p> <p>III. Schul- und Unterrichtsorganisation, Klassen-, Kurs- und Gruppenbildung</p> <p>IV. Medienpädagogische Zentren</p> <p>V. Kopien an Schulen</p> <p>VI. Planungsvorgaben für die Gruppenbildung</p> | <p style="text-align: center;">D</p> <p style="text-align: center;">Regelungen zum Ablauf und zur Durchführung des Schuljahres an berufts bildenden Schulen</p> <p>I. Geltungsbereich, Vorbereitung des Schuljahres, Beginn und Ende des Unterrichts</p> <p>II. Zeugnisausgabe</p> <p>III. Prüfungszeiträume und -termine</p> <p>IV. Weitere Termine</p> <p>V. Anlage – Prüfungszeiträume für das Schuljahr 2026/2027</p> |
| <p style="text-align: center;">B</p> <p style="text-align: center;">Bedarfsnachweise und Berichterstattungen sowie schulartübergreifende Termine</p> <p>I. Bedarfsnachweise und Berichterstattungen</p> <p>II. Ferienregelung</p> <p>III. Schulsporttag und Pädagogische Tage</p> <p>IV. Termine Berufs- und Studienorientierung</p> <p>V. Demokratiebildung und Erinnerungskultur</p> <p>VI. Termine Auslandschuldienst</p> | <p style="text-align: center;">E</p> <p style="text-align: center;">Schlussvorschriften</p> <p>I. Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> |
| <p style="text-align: center;">C</p> <p style="text-align: center;">Regelungen zum Ablauf und zur Durchführung des Schuljahres an Grundschulen, Oberschulen einschließlich Oberschulen+, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Förderschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges</p> <p>I. Geltungsbereich, Vorbereitung und Beginn des Schuljahres</p> <p>II. Ausgabe der Halbjahresinformationen, Mitteilungen 3/1 in LRS-Klassen und Zeugnisse</p> <p>III. Termine – Oberschule einschließlich Oberschule+, Gemeinschaftsschule, Abendoberschule und Förderschule</p> <p>IV. Termine – Gymnasium, Gemeinschaftsschule, Abendgymnasium und Kolleg</p> <p>V. Besondere Leistungsfeststellung an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen</p> <p>VI. Feststellungsprüfungen und Prüfungen in der Herkunftssprache</p> <p>VII. Aufnahme an die Grundschule, in die Primarstufe der Oberschule+ und der Gemeinschaftsschule sowie Wechsel an eine weiterführende Schule</p> <p>VIII. Aufnahmeverfahren in Klassen mit vertiefter sportlicher Ausbildung an Oberschulen</p> <p>IX. Aufnahmeverfahren in die Orientierungsstufe an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden – Oberschule</p> <p>X. Aufnahmeverfahren an Gymnasien mit vertiefter Ausbildung</p> <p>XI. Aufnahmeverfahren am Landesgymnasium Sankt Afra zu Meißen</p> <p>XII. Kompetenztests</p> <p>XIII. Lernstandserhebungen</p> | <p style="text-align: center;">A</p> <p style="text-align: center;">Regelungen zur Bedarfsberechnung für die Unterrichtsversorgung und die Unterrichtsorganisation</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p style="text-align: center;">Geltungsbereich und Grundsätze</p> <p>1. Geltungsbereich</p> <p>a) Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen. Sie gilt entsprechend für medizinische Berufsfachschulen, soweit diese vom Geltungsbereich des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2010 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfasst sind. Sie gilt nicht für Fachschulen in den Berufen der Land- und Hauswirtschaft sowie des Garten- und Landschaftsbaus.</p> <p>b) Sofern für Schulen des zweiten Bildungsweges keine gesonderten Regelungen getroffen oder sofern Regelungen nicht ausdrücklich auf Oberschulen und Gymnasien beschränkt sind, gelten die Regelungen für Oberschulen ebenfalls für Abendoberschulen und die Regelungen für Gymnasien ebenfalls für Abendgymnasien und Kollegs.</p> <p>2. Grundsätze</p> <p>a) Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift begründen weder Ansprüche auf eine bestimmte Unterrichtsorganisation noch Ansprüche auf Personal oder Stellen.</p> <p>b) Soweit diese Verwaltungsvorschrift Termine und Fristen benennt, die für Schulträger, Eltern, Schülerinnen und Schüler oder sonstige Bürgerinnen und Bürger von Bedeutung sind, stellen die Schulleiterinnen und Schulleiter sicher, dass die Betroffenen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden.</p> |

II.

Bedarfsberechnung, Personalausweisung

1. Die Schulen weisen ihren Personalbedarf detailliert beim Landesamt für Schule und Bildung nach. Dieses übermittelt den Personalbedarf dem Staatsministerium für Kultus.
2. Auf der Grundlage der Stellenzahl im Kassennachtrag weist das Landesamt für Schule und Bildung den Schulen den Umfang an Lehrerwochenstunden für ein Schuljahr zu. Dieser umfasst:
 - a) den Grundbereich,
 - b) Anrechnungen, Ermäßigungen und Freistellungen sowie
 - c) den Ergänzungsbereich.
3. Das Landesamt für Schule und Bildung gewährleistet, dass vorrangig der Grundbereich einschließlich Anrechnungen, Ermäßigungen und Freistellungen zugewiesen wird. Soweit es die Ressourcen zulassen, wird der Ergänzungsbereich gemäß Nummer 14 zugewiesen.
4. Lehrerwochenstunden aus dem Grundbereich sind zur Absicherung des gemäß der Stundentafel zu erteilenden Unterrichtes im Pflichtbereich sowie im Wahlbereich der Oberschule einschließlich Oberschule+, Gemeinschaftsschule und Förderschule zu verwenden.
5. Die Anzahl der Lehrerwochenstunden im Grundbereich ergibt sich aus den Stundentafeln und aus der Klassen- und Gruppenbildung. An Gymnasien und Gemeinschaftsschulen ergibt sich in den Jahrgangsstufen 11 und 12 und an Beruflichen Gymnasien in den Jahrgangsstufen 12 und 13 die Anzahl der Lehrerwochenstunden für Grundkurse und Leistungskurse aus der Zahl der aktiven Klassen (Schülerzahl zuzüglich Gewichtungszuschläge geteilt durch 25) multipliziert mit dem Faktor 47.
6. Über den gemäß Nummer 4 und 5 ermittelten Umfang an Lehrerwochenstunden hinaus werden im Grundbereich zugewiesen:
 - a) 0,3 Lehrerwochenstunden beschränkt auf eine maximale Gesamtdauer von 5 Jahren für jede Schülerin und jeden Schüler, die oder der im Rahmen der dritten Etappe der Sächsischen Konzeption zur Integration von Migrant*innen, erhalten im Lehrplan Deutsch als Zweitsprache für allgemeinbildende Schulen und im Lehrplan Deutsch als Zweitsprache für berufsbildende Schulen mit Grundlagen der Ausbildungsreife und Berufsorientierung, in eine Regelklasse oder in einen Kurs integriert ist,
 - b) bis zu 5 Lehrerwochenstunden je inklusiv unterrichteter Schülerin und unterrichteter Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß § 4c Absatz 5 des Sächsischen Schulgesetzes,
 - c) den Grundschulen im ländlichen Raum mit genehmigtem jahrgangsübergreifendem Unterricht zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler je Klasse mit jahrgangsübergreifendem Unterricht 5 Lehrerwochenstunden,
 - d) den Grundschulen, Förderschulen, Oberschulen+ und Gemeinschaftsschulen für Maßnahmen in der Schuleingangsphase gemäß § 5 Absatz 2 der Schulordnung Grundschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. November 2025 (SächsGVBl. S. 434) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 14a Absatz 2 der Schulordnung Förderschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. November 2025 (SächsGVBl. S. 434) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 5 Absatz 2 der Schulordnung Grundschulen in Verbindung mit § 64a Absatz 1 Nummer 1 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen vom 11. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 277, 365), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und § 6 Absatz 4 der Schulordnung Gemeinschaftsschulen vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. November 2025 (SächsGVBl. S. 434) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere für Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen zur Förderung der einzelnen Entwicklungsbereiche

| | |
|--|------------------------|
| aa) bei einzügiger Klassenstufe 1 | 3 Lehrerwochenstunden, |
| bb) bei zweizügiger Klassenstufe 1 | 5 Lehrerwochenstunden, |
| cc) bei dreizügiger Klassenstufe 1 | 7 Lehrerwochenstunden, |
| dd) bei vier- und mehrzügiger Klassenstufe 1 | 9 Lehrerwochenstunden. |

 Bei Förderschulen mit mehreren Förderschwerpunkten erfolgt die Zuweisung von Lehrerwochenstunden für jeden Förderschwerpunkt gesondert,
 - e) den Oberschulen mit dem besonderen Bildungsweg Produktives Lernen je Lerngruppe 40 Lehrerwochenstunden,
 - f) den Oberschulen, die Klassen mit vertiefter sportlicher Ausbildung führen, zusätzlich je Schülerin und Schüler in der vertieften sportlichen Ausbildung 0,5 Lehrerwochenstunden,
 - g) den Gymnasien mit vertiefter Ausbildung zusätzlich je Schülerin und Schüler

| | |
|---|---------------------------|
| aa) bei sportlicher Vertiefung | 1,0 Lehrerwochenstunden, |
| bb) bei musischer Vertiefung | 0,7 Lehrerwochenstunden, |
| cc) bei sprachlicher Vertiefung | 0,28 Lehrerwochenstunden, |
| dd) bei mathematisch-naturwissenschaftlicher Vertiefung | 0,28 Lehrerwochenstunden. |

 Grundlage zur Berechnung des theoretischen Grundbereiches der Sekundarstufe II ist die Kurswahl der Schülerinnen und Schüler,
 - h) den Berufsfachschulen und Fachschulen für die Absicherung des Teils der Prüfung, welche im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung außerhalb der Schule stattfindet, zusätzlich je Prüfung

| | |
|---|---------------------------|
| aa) an der Berufsfachschule für Pflegeberufe | 0,25 Lehrerwochenstunden, |
| bb) an der Berufsfachschule für Sozialwesen | 0,20 Lehrerwochenstunden, |
| cc) an der Berufsfachschule für Pflegehilfe | 0,12 Lehrerwochenstunden, |
| dd) an der Berufsfachschule für Pharmazie/Pharmazie-technische Assistenz | 0,02 Lehrerwochenstunden, |
| ee) an der Fachschule, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege | 0,30 Lehrerwochenstunden, |
| ff) an der Fachschule, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik | 0,30 Lehrerwochenstunden. |

7. Bei der Bildung von Gruppen im Fach Sport ist die Geschlechtertrennung ab der Klassenstufe 7 in der Regel zu berücksichtigen.
8. Soweit im Rahmen der Umsetzung der ersten und zweiten Etappe der im Lehrplan Deutsch als Zweitsprache für berufsbildende Schulen mit Grundlagen der Ausbildungsreihe und Berufsorientierung verankerten Sächsischen Konzeption zur Integration von Migranten die Bildung von Vorbereitungsgruppen mit weniger als 10 Schülerinnen und Schülern unvermeidlich ist, entscheidet das Landesamt für Schule und Bildung über die Zuweisung der notwendigen Lehrerwochenstunden.
9. Benötigt die Grundschule, Förderschule, Oberschule+ oder Gemeinschaftsschule für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht bei der Begleitung von Schülerinnen und Schülern zum Schwimmunterricht Lehrerwochenstunden, beantragt sie diese beim Landesamt für Schule und Bildung. Der Einsatz von Schulassistentinnen und Schulassistenten ist dem Einsatz von Lehrkräften vorzuziehen. Gleiches gilt, sofern Personal von Kindertageseinrichtungen hierfür vertraglich gebunden werden kann beziehungsweise für Beschäftigte, die aufgrund des Erlasses vom 25. Oktober 2022 „Unterstützungsangebot durch Einsatz von sonstigem Personal“, verlängert und erweitert am 15. Oktober 2025, eingestellt wurden.
10. Förderschulen
- a) sonstige pädagogische Fachkräfte im Unterricht
Die sonstigen pädagogischen Fachkräfte im Unterricht sind für die Unterrichtsbegleitung an Förderschulen in Klassen mit den Förderschwerpunkten Sehen, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung einzusetzen.
Für die Berechnung des Bedarfs an sonstigen pädagogischen Fachkräften im Unterricht an Förderschulen werden folgende Planungsvorgaben zugrunde gelegt:
- aa) 0,20 Stellen pro Klasse mit dem Förderschwerpunkt Sehen,
bb) 1,20 Stellen pro Klasse mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
cc) 0,75 Stellen pro Klasse mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,
dd) 0,50 Stellen pro Klasse mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung.
- b) Beratung, Diagnostik und Begleitung der inklusiven Unterrichtung
- aa) Für Beratung, Diagnostik und Begleitung der inklusiven Unterrichtung soll der prozentuale Anteil an der Gesamtressource der Förderschulen 3,5 Prozent nicht unterschreiten.
- bb) Der Bedarf für Beratung und Diagnostik wird anhand des Stellentfaktors des Förderschwerpunktes, der Schülerzahl im Wirkungsbereich der jeweiligen Förderschule und der Gesamtschülerzahl an den allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen berechnet. Es gelten die aktuellen Stellentfaktoren für Beratung und Diagnostik der Förderschwerpunkte. Über Einzelfälle im Bereich der berufsbildenden Schulen entscheidet das Landesamt für Schule und Bildung.
- cc) Die Ressourcen für die Begleitung der inklusiven Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch Lehrkräfte der Förderschulen ergeben sich aus dem aktuellen Schlüssel. Sie werden durch Ressourcen der anderen Schulen ergänzt.
- c) Das Personal an Beratungsstellen der Förderschulen ist auf der Grundlage der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 307), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 309) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu planen (40-Stunden-Woche). Hinsichtlich der Anrechnung auf das Regelstundenmaß gelten 1,3 Beratungsstunden als eine Unterrichtsstunde. Grundsätzlich sind die an den Beratungsstellen tätigen Lehrkräfte mit mindestens 50 Prozent der Pflichtstunden entsprechend ihrer sonderpädagogischen Ausbildung fachgerecht im Unterricht einzusetzen.
11. An berufsbildenden Schulen können Klassen in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Plätzen in Werkstätten, Laborräumen, PC-Kabinetten und anderen Fachräumen in Gruppen geteilt werden. Ist im berufsbezogenen Bereich der Berufsschule anwendungsbezogener gerätegestützter Unterricht zu erteilen, stehen in jeder Klassenstufe bis zu 25 Prozent der Unterrichtsstunden dieses Bereiches zur Teilung der Klasse zur Verfügung.
12. Sofern an berufsbildenden Schulen die Mitwirkung an Abschlussprüfungen für Schulfremde nicht über die Zahlung einer Vergütung abgesichert werden kann, beantragt die Schule die erforderlichen Lehrerwochenstunden beim Landesamt für Schule und Bildung.
13. Werden an berufsbildenden Schulen Kooperationsprojekte mit allgemeinbildenden Schulen zur Berufsorientierung durchgeführt, beantragt die berufsbildende Schule die erforderlichen Lehrerwochenstunden beim Landesamt für Schule und Bildung.
14. Ergänzungsbereich
- a) Lehrerressourcen aus dem Ergänzungsbereich sind im Bedarfsfall für die Sicherung des Unterrichts im Grundbereich zu verwenden. Besteht kein Bedarf im Grundbereich oder ist der Einsatz im Grundbereich nicht möglich, ist der Ergänzungsbereich insbesondere für zusätzliche Bildungsangebote der Schulen zu verwenden.
- b) Als Ergänzungsbereich können gewährt werden:
- aa) an allgemeinbildenden Schulen und Schulen des zweiten Bildungsweges eine Wochenstunde je 15 Schülerinnen und Schüler,
bb) an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen zur Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler, die ab Klassenstufe 7 von der Oberschule einschließlich Oberschule+ an das Gymnasium oder in das gymnasiale Anforderungsniveau der Gemeinschaftsschule wechseln, bei vier bis sechs Schülerinnen und Schüler eine Wochenstunde und je weitere drei Schülerinnen und Schüler eine weitere Wochenstunde,
cc) an berufsbildenden Schulen zwei Wochenstunden je Klasse in Vollzeitunterricht, je 2,5 Klassen in Teilzeitunterricht und je fiktive Klasse (Schülerzahl zuzüglich Gewichtungszuschläge geteilt durch 25) an den Beruflichen Gymnasien in den Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie
dd) zusätzlich Arbeitsvolumen durch Schulassistenten und Globalbudget

15. Grundschulen, Oberschulen einschließlich Oberschulen+ und Gemeinschaftsschulen, die die lernzielorientierte inklusive Unterrichtung umsetzen, erhalten schulbezogene Anrechnungstunden. Diese sollen insbesondere genutzt werden für:

- die Weiterentwicklung des Schulkonzepts unter dem Aspekt Inklusion,
- die Planung und Koordinierung der inklusiven Förderung,
- Maßnahmen, die einen lernzielorientierten Unterricht ermöglichen,
- die Zusammenarbeit der Lehrkräfte untereinander und mit Dritten.

Das Landesamt für Schule und Bildung weist die Anrechnungstunden zu. Der Umfang ist nach dem Grad und der Ausprägung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zu bemessen.

16. Pro Kooperationsverbund im Sinne von § 4c Absatz 7 des Sächsischen Schulgesetzes werden für die Moderatorin beziehungsweise den Moderator bis zu sechs Anrechnungstunden für dessen Koordination zur Verfügung gestellt. Das Landesamt für Schule und Bildung weist die Anrechnungstunden jeweils der Schule zu, die die Koordinierung im Kooperationsverbund übernimmt.

III.

Schul- und Unterrichtsorganisation, Klassen-, Kurs- und Gruppenbildung

- Bei der Einrichtung von Klassen, Kursen und Gruppen und bei der Festlegung des Fremdsprachenangebotes sind die Kooperationsmöglichkeiten benachbarter Schulen zu berücksichtigen. Dabei sind die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse zu beachten.
- Unterricht nach dem schulartübergreifenden Konzept zweisprachige sorbisch-deutsche Schule
 - Der zweisprachige Unterricht in den Sachfächern kann in kooperativen Lehrformen (zum Beispiel Team-Teaching) oder durch zweisprachige Unterrichtsmodule erteilt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Landesamt für Schule und Bildung im Benehmen mit der Schulleitung und der Schulkoordinatorin beziehungsweise dem Schulkoordinator. Die Anzahl der Sachfächer mit zweisprachigem Unterricht kann im Grundschulbereich drei und ab Klassenstufe 5 fünf Sachfächer betragen.
 - Schülerinnen und Schüler, die nachträglich in eine zweisprachige Klasse aufgenommen werden, sollen die sorbische Sprache in jahrgangsübergreifenden Gruppen anstelle des Unterrichts im Fach Sorbisch erlernen. Sobald diese Kinder ein Sprachniveau erreicht haben, mit dem sie dem Unterricht im Fach Sorbisch folgen können, sollen sie an diesem teilnehmen.
- Förderung der Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist
 - Vorbereitungsklassen und -gruppen sollen wohnortnah und soweit möglich auf zahlreiche Schulstandorte verteilt eingerichtet werden.
 - An allgemeinbildenden Schulen mit Vorbereitungsklassen oder -gruppen werden zur schulischen und sozialen Integration die Schülerinnen und Schüler der Etappe 2 der Sächsischen Konzeption zur Integration von Migranten bei der Klassenbildung den Regelklassen zugeordnet.

- c) Wenn keine Vorbereitungsklassen/-gruppen an der Schule eingerichtet werden, sind die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Einzelintegration direkt in die Regelklasse zu integrieren und erhalten zusätzlich Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache, ggf. in klassen- oder schulübergreifenden Gruppen.

Schülerinnen und Schüler der zukünftigen Klassenstufe 1, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, werden grundsätzlich nicht in eine Vorbereitungsklasse/-gruppe eingeschult, sondern besuchen von Beginn an die Regelklasse. Bei fehlenden oder noch nicht ausreichenden Deutschkenntnissen wird zur Unterstützung des Spracherwerbs dieser Schülerinnen und Schüler in Klassenstufe 1 zusätzlicher Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erteilt.

Die Zuweisung von Stunden für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) erfolgt nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler gemäß folgender Tabelle:

| Anzahl Schülerinnen und Schüler | Primarstufe* Anzahl Unterrichtsstunden im Fach Deutsch als Zweitsprache | Sekundarstufe I** Anzahl Unterrichtsstunden im Fach Deutsch als Zweitsprache |
|---------------------------------|---|--|
| 1 bis 6 | 5 | 10 |
| 7 bis 12 | 10 | 20 |
| 13 bis 28 | 15 | 25 |
| 29 bis 34 | 20 | 35 |
| 35 bis 42 | 25 | 45 |
| 43 bis 56 | 30 | 50 |
| 57 bis 62 | 35 | 60 |
| 63 bis 68 | 40 | 70 |

* einschließlich der Unterstufe an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

** einschließlich Abendoberschulen und der Mittelstufe, Oberstufe und Werkstufe an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

- d) Das mit dem Beobachtungsinstrument „Niveaubeschreibungen Deutsch als Zweitsprache“ zu erstellende Sprachkompetenzprofil wird mit der Halbjahresinformation und den Zeugnissen ausgehändigt.
- Besondere Regelungen für Förderschulen, Unterricht an Klinik- und Krankenhausschulen
 - Bei der Bildung von Klassen an Förderschulen werden hinsichtlich der Obergrenze Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderung höher gewichtet. Der Gewichtungszuschlag beträgt eins.
 - An Klinik- und Krankenhausschulen ist der Unterricht in jahrgangsübergreifenden Gruppen zu organisieren, wobei wöchentlich in der Regel höchstens 12 Unterrichtsstunden erteilt werden. Das Landesamt für Schule und Bildung kann unter Berücksichtigung der Erkrankung Einzelunterricht genehmigen.
 - Jahrgangsübergreifende Gruppen an Klinik- und Krankenhausschulen umfassen in der Regel sechs Schülerinnen und Schüler.
 - Besondere Regelungen für Oberschulen einschließlich Oberschulen+
 - Abweichungen von den Planungsvorgaben im Hauptschulbildungsgang sind aus pädagogischen Erwägungen – insbesondere bei Gefährdung des Hauptschulabschlusses – möglich. Durch die Bildung von abschlussorientierten Klassen mit we-

- niger als der Mindestschülerzahl darf kein Mehrbedarf an Lehrerwochenstunden gegenüber der Gruppenbildung entstehen.
- b) Die Gesamtzahl der Gruppen oder Klassen in den Fächern Kunst und Musik in der Klassenstufe 10 darf je Schule die Anzahl der Gruppen und Klassen, die im Realschulbildungsgang in der vorherigen Klassenstufe 9 in diesen Fächern gebildet wurden, um höchstens eins überschreiten.
- c) Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 wählen gemäß der VwV Stundentafeln vom 20. Juni 2018 (MBl. SMK S. 347), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 9. Juli 2024 (MBl. SMK S. 78) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 255), in der jeweils geltenden Fassung, zwei Fächer aus Geschichte, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung, und Geographie. Pro Klasse können maximal 6 Wochenstunden für diese Fächer verplant werden. Die Planung ist klassenübergreifend zu vollziehen.
- d) An Oberschulen mit dem besonderen Bildungsweg Produktives Lernen wird in den Klassenstufen 8 und 9 je eine Lerngruppe gebildet. Für eine Lerngruppe beträgt die Regelgröße bei deren Einrichtung in Klassenstufe 8 20 Schülerinnen und Schüler; Abweichungen können durch das Landesamt für Schule und Bildung zugelassen werden. Je Lerngruppe sind zwei Lehrkräfte tätig.
6. **Einrichtung von Profilen an Gymnasien**
Die Schule richtet im Benehmen mit dem Schulträger und dem Landesamt für Schule und Bildung schulspezifische Profile ein.
7. **Besondere Regelungen für Fachoberschulen und Fachoberschulen Plus (FOS+)**
a) An Fachoberschulen können die Schülerinnen und Schüler des einjährigen Bildungsganges in die Klassenstufe 12 des zweijährigen Bildungsganges mit Genehmigung des Landesamtes für Schule und Bildung integriert werden. Klassenmehrbildungen sollen ausgeschlossen werden.
b) Für Schülerinnen und Schüler, die nach dem Besuch der Fachoberschule eine verkürzte duale Ausbildung anstreben, kann der fachpraktische Teil der Ausbildung in der Klassenstufe 12 im Umfang von bis zu 320 Zeitstunden fortgeführt werden. Über die Organisationsform (Block- oder Teilzeitform) entscheidet die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter.
8. **Ausnahmegenehmigungen zur Klassen-, Kurs- und Gruppenbildung**
a) Auf Antrag der Schulleiterin beziehungsweise des Schulleiters entscheidet das Landesamt für Schule und Bildung in der Regel zu Beginn des Schuljahres und befristet für ein Schuljahr über die Anzahl der zu bildenden Klassen, Kurse und Gruppen, einschließlich der Ausnahmetafelbestände.
b) Der Antrag ist zu begründen. Er erfordert das Einvernehmen mit dem Schulträger, sofern dessen Aufgabenbereiche berührt werden.
c) Eine Ausnahmegenehmigung soll erteilt werden, wenn die Räume oder Teilbereiche der Schule die sicherheitstechnischen Anforderungen zur Verhütung von Unfällen nicht gewährleisten und deshalb die Unterschreitung der Klassen-, Kurs- oder Gruppenobergrenze erforderlich machen (Fallgruppe I).
- d) Über die Regelungen unter Buchstabe c hinaus sollen Ausnahmegenehmigungen nur erteilt werden, wenn die volle Unterrichtsversorgung sichergestellt ist und soweit pädagogische, personelle, räumliche oder organisatorische Gegebenheiten dies erfordern. Insbesondere
aa) kann eine Ausnahmegenehmigung bei Förderschulen erteilt werden, wenn das Schulnetz dies aufgrund regionaler wirtschaftlicher und siedlungsgeographischer Gegebenheiten notwendig macht und keine sinnvolle Alternative gemäß den Vorgaben für die Planung und Einrichtung von Schulstandorten zulässt (Fallgruppe II),
bb) soll eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn gesonderte Regelungen in Verwaltungsvorschriften oder Erlassen dies bestimmen (Fallgruppe III),
cc) kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, gemäß § 4a Absatz 5 des Sächsischen Schulgesetzes in Verbindung mit dem Teilschulnetzplan Berufsbildende Schulen (Fallgruppe IV),
dd) soll eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn nur so Sprachangebote für die Nachbarsprachen Polnisch oder Tschechisch, Fremdsprachenangebote an den Schulen mit der Zertifizierung „CertiLingua“ sowie das Angebot der zweiten abschlussorientierten Fremdsprache an Oberschulen gesichert werden kann (Fallgruppe V).
9. **Notwendige Anpassungen der Klassen-, Kurs- und Gruppenbildung zu Beginn des Schuljahres** sollen bis zu vier Wochen, bei beruflichen Schulen mit teilzeitschulischen Bildungsgängen bis zu zwölf Wochen, nach Unterrichtsbeginn umgesetzt werden, im weiteren Verlauf des Schuljahres sollen Anpassungen mit Ausnahme von Vorbereitungsklassen und -gruppen nur dann erfolgen, wenn sich die Schülerzahl erheblich verändert hat und keine wesentlichen schulischen Nachteile für die betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erwarten sind.
10. **Innerhalb des der Schule durch das Landesamt für Schule und Bildung zugewiesenen Umfangs an Lehrerwochenstunden im Grundbereich** entscheidet die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter eigenverantwortlich über die Kurs- und Gruppenbildung. Hierdurch darf kein mittelfristiger Mehrbedarf entstehen.
11. **Anhörung des Schulträgers bei der Klassen-, Kurs- und Gruppenbildung**
Die Frist für Rückmeldungen des Schulträgers an das Landesamt für Schule und Bildung gemäß § 4a Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes endet mit Ablauf des 27. April 2027.

IV.

Medienpädagogische Zentren

Das Staatsministerium für Kultus unterstützt die Landkreise und Kreisfreien Städte beim Betrieb von Medienpädagogischen Zentren durch die Bereitstellung von pädagogischem Personal. Das Landesamt für Schule und Bildung koordiniert den Einsatz. Einzelheiten werden durch Vereinbarungen zwischen dem Landesamt für Schule und Bildung und den Landkreisen und Kreisfreien Städten geregelt.

V. Kopien an Schulen

1. Analoge und digitale Kopien in Schulen dürfen nur im Rahmen des gesetzlich erlaubten und vertraglich vereinbarten Umfangs hergestellt und genutzt werden. Rechtsgrundlagen sind das Urheberrechtsgesetz sowie die mit den Rechteinhabern vereinbarten Gesamtverträge, einschließlich des Vertrags zum Betrieb eines „Presseportals für Schulen“ und zur Nutzung von Pressebeiträgen an Schulen, in der jeweils geltenden Fassung. Verstöße gegen die rechtlichen Vorgaben können Unterlassungsansprüche und Schadensersatzansprüche gegen Lehrkräfte und Schulleitungen hervorrufen.
2. a) Diese Vorgaben sind durch die Schulleitung bekannt zu machen, indem sie mindestens in einer Gesamtlehrerkonferenz pro Schuljahr auf die Rechtslage hinweist.
b) Der Aushang „Das Kopieren an Schulen“ (Download auf www.edienbildung.sachsen.de/download/Aushang.pdf) muss neben jedem Schulkopierer sichtbar zugänglich gemacht werden. Die Schulleitung überprüft dies mindestens einmal jährlich.
c) Zusätzlich informiert das Landesamt für Schule und Bildung die Schulen über die Möglichkeiten zur Erstellung und Weitergabe von digitalen Kopien an Schulen, insbesondere über www.mesax.de Urheberrecht.
3. Das Landesamt für Schule und Bildung gewährleistet, dass der Stand der Umsetzung von Nummer 2 dem Staatsministerium für Kultus auf Anforderung kurzfristig berichtet werden kann.

VI. Planungsvorgaben für die Gruppenbildung

Ergänzend zu § 4a des Sächsischen Schulgesetzes und zu § 1 der Sächsischen Klassenbildungsverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 384), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. März 2025 (SächsGVBl. S. 137) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, werden für die Gruppenbildung folgende Mindestschülerzahlen festgelegt:

| Schulart | Gruppe | Mindestschülerzahl |
|---------------------------------------|---|--------------------|
| Oberschule einschließlich Oberschule+ | Gruppe mit dem Ziel Hauptschulabschluss | 12 |
| | Gruppe in Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales | 12 |
| | Gruppe in Technik und Computer | 12 |
| | Gruppe in Informatik | 12 |
| | Gruppe zweite Fremdsprache (abschlussorientiert) | 12 |
| Gemeinschaftsschule | Gruppe in Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales | 12 |
| | Gruppe in Technik und Computer | 12 |
| | Gruppe in Informatik | 12 |
| | Gruppe zweite Fremdsprache (gymnasiales Anforderungsniveau) | 12 |

| Schulart | Gruppe | Mindestschülerzahl |
|-----------------------|--------------------------------|--------------------|
| Gymnasium | Gruppe in Technik und Computer | 12 |
| | Gruppe in Informatik | 12 |
| | Gruppe dritte Fremdsprache | 12 |
| | Profilgruppe | 16 |
| Berufsbildende Schule | Gruppe | 8 |

B Bedarfsnachweise und Berichterstattungen sowie schulartübergreifende Termine

I. Bedarfsnachweise und Berichterstattungen

1. Die Schulen weisen ihren Personalbedarf detailliert beim Landesamt für Schule und Bildung nach. Für die Berichterstattung zu Schülerzahlen, zur Personalsituation und zur Unterrichtsversorgung wird die Sächsische Schulverwaltungssoftware (SaxSYS) genutzt. Mit SaxSYS hat monatlich, nach Aktualisierung der erforderlichen Daten, bis zum 5. des jeweiligen Monats eine Datenfreigabe für die Schulaufsicht zu erfolgen.
2. Auf Basis der Schulumeldungen sichert das Landesamt für Schule und Bildung für das Schuljahr 2026/2027 mit Stichtag 7. Oktober 2026 bis spätestens 10. November 2026 und für das dann in der Planung befindliche Schuljahr 2027/2028 mit Stichtag 11. März 2027 bis spätestens 6. April 2027 die Berichterstattung mit SaxSYS an das Staatsministerium für Kultus über:
 - a) Schülerzahlen, Klassenzahlen,
 - b) den Bedarf an Lehrkräften sowie über das Personalist,
 - c) die fächerspezifischen Bedarfe und Überhänge sowie über die eingeleiteten Maßnahmen zum regionalen Ausgleich der Defizite,
 - d) Anrechnungen, Minderungen, Ermäßigungen und Freistellungen und
 - e) die Ausreichung des Ergänzungsbereichs.
3. Der Stichtag für die amtliche Schulstatistik 2026/2027 ist der 7. Oktober 2026.
4. Schulleiterinnen und Schulleiter prüfen regelmäßig die Stammdaten ihrer Schule und ihres Schulträgers in der Schuldatenbank und ändern diese bei Berechtigung selbstständig beziehungsweise melden Änderungen über die Kontakt-E-Mail-Adresse der Schuldatenbank (support@schuldatenbank.sachsen.de). Änderungen der Stammdaten sowie des Schulnamens werden über das Landesamt für Schule und Bildung an das Staatsministerium für Kultus weitergeleitet und bei Vorliegen eines Schulträger-beziehungsweise Schulkonferenzbeschlusses in der Schuldatenbank erfasst.
5. Alle Schulen, außer Schulen des zweiten Bildungsweges, aktualisieren ihre Informationen in der Schuldatenbank. Die Datenaktualisierung ist im Zeitraum vom 1. Dezember 2026 bis zum 8. Januar 2027 zu erbringen.
6. Das Landesamt für Schule und Bildung sendet bis zum 18. Juni 2027 an die Schulleitungen von Schulen mit Unterricht durch kirchliche Lehrkräfte den „Erfassungs-

bogen Ausfallzeiten nach Gestellungsvertrag § 5^o für den Nachweis der Unterrichtsleistungen der kirchlichen Lehrkräfte laut Unterrichtsauftrag. Das von der Schulleiterin beziehungsweise vom Schulleiter ausgefüllte und von der kirchlichen Lehrkraft mitgezeichnete Formular ist spätestens bis zum 9. Juli 2027 an das Landesamt für Schule und Bildung zurückzusenden.

II.

Ferienregelung

1. Im Schuljahr 2026/2027 gilt folgende Ferienregelung:

| | | | |
|-----------------------|-------------------|-----|------------------|
| Herbstferien | 12. Oktober 2026 | bis | 24. Oktober 2026 |
| Weihnachtsferien | 23. Dezember 2026 | bis | 2. Januar 2027 |
| Winterferien | 8. Februar 2027 | bis | 19. Februar 2027 |
| Osterferien | 26. März 2027 | bis | 2. April 2027 |
| Sommerferien | 10. Juli 2027 | bis | 20. August 2027 |
| unterrichtsfreier Tag | 7. Mai 2027 | | |

Angabegeben sind jeweils der erste und der letzte Ferientag. Darüber hinaus legt jede Schule im Einvernehmen mit dem Landesamt für Schule und Bildung, dem Schutträger und dem Träger der Schülerbeförderung einen frei beweglichen Ferientag fest.

2. Es gelten folgende Ausnahmen von Nummer 1:
- Für das Landesgymnasium Sankt Awa zu Meißen und das Landesgymnasium für Musik Carl Maria von Weber Dresden legt das Staatsministerium für Kultus abweichende Termine fest.
 - Für Schulen des zweiten Bildungsweges kann das Staatsministerium für Kultus Ausnahmen genehmigen.
 - An Berufsschulen können die Herbstferien unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere in Abstimmung mit benachbarten Schulen, mit den Ausbildungsbetrieben oder mit überbetrieblichen Berufsbildungseinrichtungen, ganz oder teilweise verlegt werden.
 - An Fachschulen kann am 7. Mai 2027 Unterricht stattfinden.
 - In vollzeitschulischen Bildungsgängen an berufsbildenden Schulen kann für Betriebspraktika oder die berufspraktische Ausbildung, die außerhalb schulischer Einrichtungen durchgeführt werden, in begründeten Fällen von Nummer 1 abgewichen werden, ohne jedoch die Anzahl der Ferientage zu ändern.
 - Dem Landesamt für Schule und Bildung sind Abweichungen nach den Buchstaben c und e bis zum 4. September 2026 mitzuteilen. Abweichungen nach den Buchstaben c und e sollen bis zum Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2026/2027 festgelegt werden.
 - Weitere Abweichungen an berufsbildenden Schulen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich und bedürfen der Genehmigung des Landesamtes für Schule und Bildung.

III.

Schuleporttag und Pädagogische Tage

1. An jeder allgemeinbildenden Schule findet ein Tag des Schulsports statt.

2. Jeder Schule stehen zwei Pädagogische Tage im Schuljahr zur Verfügung, die der inhaltlichen Entwicklung der Schule dienen und grundsätzlich an unterrichtsfreien Tagen stattfinden. Soweit in begründeten Fällen Pädagogische Tage an Unterrichtstagen durchgeführt werden, ist dies dem Landesamt für Schule und Bildung anzuzeigen. Bei Pädagogischen Tagen an Unterrichtstagen sind den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufen I und II außer an Förderschulen für den an diesen Tagen nicht stattfindenden Unterricht im gleichen Umfang Aufgabenstellungen zur selbstständigen Erledigung zu erteilen und mindestens einen Tag im Voraus bekanntzumachen.

IV.

Termine Berufs- und Studienorientierung

Aktuelle Termine zu überregionalen Veranstaltungen der Berufs- und Studienorientierung sind im Internet unter <https://www.bo.schule.sachsen.de> abrufbar. Zu diesen Terminen zählen insbesondere (terminliche Änderungen vorbehalten):

| | |
|-------------------------|---|
| 14. Januar 2027 | „Tag der offenen Hochschultür in Sachsen“ |
| 22. bis 24. Januar 2027 | „KarriereStart 2027 – Die Bildungs-, Job- und Gründermesse in Sachsen“, Messe Dresden |
| 8. bis 13. März 2027 | „SCHAU REIN! – Woche der offenen Unternehmen Sachsen“ |
| 22. April 2027 | „Girls' Day 2027“/„Boys' Day 2027“ |

V.

Demokratiebildung und Erinnerungskultur

- Schulen sind angehalten, besonders geeignete Termine zur Demokratiebildung und politischen Bildung in der Schuljahresplanung zu berücksichtigen (zum Beispiel 15. September Internationaler Tag der Demokratie, 21. September Weltfriedenstag, 3. Oktober Tag der Deutschen Einheit, 9. November Jahrestag der Ausrufung der ersten deutschen Republik (1918), der Reichspogromnacht (1938) und Friedliche Revolution (1989), 10. Dezember Tag der Menschenrechte, 27. Januar Holocaust-Gedenktag, 1. Mai Tag der Arbeit, 9. Mai Europatag, 23. Mai Tag des Grundgesetzes, 12. Juni Anne-Frank-Tag).
- Schulen sind angehalten, Fahrten an Lernorte des Erinnerns und Gedenkens an historische Stätten des 20. Jahrhunderts als schulische Veranstaltungen zu ermöglichen. Dafür stehen den Schulen Unterstützungsmöglichkeiten über die Landesdienststelle „Lernorte des Erinnerns und Gedenkens“ zur Verfügung (www.lernorte.eu).

VI.

Termine Auslandschuldienst

Bewerbungen für den Einsatz im Auslandschuldienst als Auslandsdienstlehrkraft (ADLK) sind jeweils spätestens zum 1. März 2027 für den Einsatzbeginn an Deutschen Auslandsschulen ab dem Schuljahr 2028/2029 auf dem Dienstweg bei der personalführenden Stelle einzureichen. Ausgenommen hiervon sind Funktionsstellenbewerbungen im Auslandschuldienst, deren Termine sich nach den Ausschreibungen

des Bundesamtes für Auswärtige Angelegenheiten – Zentrale Stelle für das Auslandsschulwesen richten.

C

Regelungen zum Ablauf und zur Durchführung des Schuljahres an Grundschulen, Oberschulen einschließlich Oberschulen+, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Förderschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges

I.

Geltungsbereich, Vorbereitung und Beginn des Schuljahres

1. Der Teil C gilt für alle Schulen gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Sächsischen Schulgesetzes.
2. Im Rahmen der Eigenverantwortung von Schule entscheidet die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter nach Anhörung der Gesamtlehrerkonferenz, ob und in welchem zeitlichen Umfang sie oder er eine Vorbereitungswoche oder einzelne Tage zur Vorbereitung des Schuljahres an ihrer oder seiner Schule im Zeitraum vom 10. August bis 14. August 2026 einplant.
3. Der Unterricht beginnt am 17. August 2026. Für Schulen des zweiten Bildungsweges beginnt der Unterricht in der Regel am 17. August 2026.
4. Der Unterricht des zweiten Schulhalbjahres und des Kurshalbjahres 11A/1 beginnt am 22. Februar 2027. Der Unterricht des Kurshalbjahres 12A/1 beginnt am 4. Januar 2027.
5. An Oberschulen gelten im besonderen Bildungsweg Produktives Lernen folgende Trimester-Regelungen:
 - a) In der Klassenstufe 8 endet das erste Trimester am 22. Dezember 2026. Das zweite Trimester beginnt am 4. Januar 2027 und endet am 25. März 2027. Das dritte Trimester beginnt am 5. April 2027.
 - b) In der Klassenstufe 9 endet das erste Trimester am 6. November 2026. Das zweite Trimester beginnt am 9. November 2026 und endet am 5. Februar 2027. Das dritte Trimester beginnt am 22. Februar 2027.
6. Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Grundschulen, Förderschulen, Oberschulen+ und Gemeinschaftsschulen gewährleisten, dass die Aufnahme der Schulanfängerinnen und Schulanfänger am 15. August 2026 erfolgen kann.
7. Zeitpunkt des Übergangs von Schülerinnen und Schülern aus der Vorbereitungsklasse in die Regelklasse:
 - a) Schülerinnen und Schüler besuchen in der Regel für ein Schuljahr eine Vorbereitungsklasse (Etappen 1 und 2) und wechseln zum darauffolgenden Schuljahr in eine Regelklasse (Etappe 3). Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr nach dem 1. November in eine Vorbereitungsklasse aufgenommen werden, wechseln in der Regel erst zum übernächsten Schuljahr in eine Regelklasse.
 - b) Bis zum Zeitpunkt der Ausgabe der Halbjahresinformation wird über den Wechsel in die Regelklasse und den erforderlichen sprachlichen Unterstützungsbedarf für die Schülerin oder den Schüler und gegebenenfalls den entsprechenden Bildungsgang entschieden. Grundlage für die Entscheidung bildet die Bildungsberatung mit der Einschätzung

zum Lern- und Arbeitsverhalten sowie das mit dem Beobachtungsinstrument „Niveaubeschreibungen Deutsch als Zweitsprache“ erstellte Sprachkompetenzprofil (siehe Anlage 4 der Publikation „Perspektive Regelklasse“). Sofern erst am Ende des Schuljahres eine Entscheidung über den Wechsel in die Regelklasse und die entsprechende Integrationsstufe getroffen werden kann, erfolgt dies bis zum 28. Juni 2027.

II.

Ausgabe der Halbjahresinformationen, Mitteilungen 3A in LRS-Klassen und Zeugnisse

1. Die Halbjahresinformationen und Halbjahreszeugnisse sowie die Zeugnisse des Kurshalbjahres 11A werden am 5. Februar 2027, die Zeugnisse des Kurshalbjahres 12A am 22. Dezember 2026 ausgegeben.
2. Die Jahreszeugnisse, Mitteilungen 3A in LRS-Klassen sowie die Zeugnisse des Kurshalbjahres 11A/1 werden am 9. Juli 2027, die Zeugnisse des Kurshalbjahres 12A/1 am 8. Juni 2027 ausgegeben.
3. Die Abschlusszeugnisse für den Hauptschulabschluss, den qualifizierenden Hauptschulabschluss, den Realschulabschluss, den dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschluss der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen sowie die Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie die Abgangszeugnisse der Oberschule einschließlich Oberschule+, der Gemeinschaftsschule und der Förderschule sowie die Zeugnisse zur Schulentlassung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 9. Juli 2027 ausgegeben.
4. Die Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife und die Abgangszeugnisse des Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule, des Abendgymnasiums und des Kollegs werden an die Prüflinge in der Zeit vom 24. Juni bis zum 9. Juli 2027 und an Schulfremde in der Zeit vom 2. Juli bis zum 9. Juli 2027 ausgegeben. Für Schülerinnen und Schüler, die zum 1. Juli 2027 ihren freiwilligen Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder Jugendfreiwilligendienst antreten, soll die Schule die Zeugnisausgabe bis zum 30. Juni 2027 durchführen.

III.

Termine – Oberschule einschließlich Oberschule+, Gemeinschaftsschule, Abendoberschule und Förderschule

Die folgenden Termine gelten auch für Gemeinschaftsschulen für Schülerinnen und Schüler, die im Hauptschul Anforderungsniveau oder im Realschul Anforderungsniveau unterrichtet werden, sowie für Förderschulen, sofern in diesen Förderschulen Schülerinnen und Schüler nach den Lehrplänen der Oberschule unterrichtet werden.

1. Termine für die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses, des qualifizierenden Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses
 - a) Die Schule kann zur Vorbereitung auf die Prüfungen das Angebot des Unterrichts ab dem 26. April 2027 auf die Prüfungsfächer reduzieren. Die Leistungsbewertung in den unterrichteten Fächern wird während dieses Zeitraumes fortgesetzt. Der Prüfungs-

ausschuss gibt den Prüflingen die Entscheidung darüber bis zum 23. April 2027 bekannt.

- b) Die Fachlehrkräfte übergeben der Klassenlehrerin beziehungsweise dem Klassenlehrer für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 im Hauptschulbildungsgang und der Klassenstufe 10 im Realschulbildungsgang bis zum 30. April 2027 die Jahresnoten. Diese werden den Prüflingen am 3. Mai 2027 bekannt gegeben.
- c) Bis zum 5. Mai 2027 erfasst der Prüfungsausschuss die von den Prüflingen gewählten mündlichen Prüfungsfächer sowie das von den Prüflingen bei der Realschulabschlussprüfung gewählte naturwissenschaftliche Fach für die schriftliche Prüfung.
- d) Schülerinnen und Schüler der vertieften sportlichen Ausbildung, die eine mündliche Prüfung im Fach Sport absolvieren möchten, beantragen diese bis zum 5. Mai 2027 bei ihrer Fachlehrkraft.
2. Schriftliche Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses, des qualifizierenden Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses

Für die Durchführung der Prüfungen wird Folgendes festgelegt:

- a) Der Umschlag „Information für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ist am 4. Mai 2027 zu öffnen, der entsprechende Umschlag für den Nachtermin am 10. Juni 2027.
- b) Realschulabschluss

| Fach | Termin | Nachtermin |
|----------------------|--------------|---------------|
| Englisch | 10. Mai 2027 | 14. Juni 2027 |
| Deutsch und Sorbisch | 12. Mai 2027 | 16. Juni 2027 |
| Mathematik | 14. Mai 2027 | 18. Juni 2027 |
| Biologie | 20. Mai 2027 | 22. Juni 2027 |
| Chemie | 21. Mai 2027 | 22. Juni 2027 |
| Physik | 21. Mai 2027 | 22. Juni 2027 |

- c) Hauptschulabschluss und qualifizierender Hauptschulabschluss

| Fach | Termin | Nachtermin |
|----------------------|--------------|---------------|
| Englisch | 10. Mai 2027 | 14. Juni 2027 |
| Deutsch und Sorbisch | 12. Mai 2027 | 16. Juni 2027 |
| Mathematik | 14. Mai 2027 | 18. Juni 2027 |

- d) Die schriftlichen Prüfungen beginnen um 8:00 Uhr. Abweichungen davon bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Schule und Bildung.
- e) Die Tage zwischen den schriftlichen Prüfungen sind für die Prüflinge unterrichtsfrei.
- f) Bis zum 24. Mai 2027 erstellt der Prüfungsausschuss einen Organisationsplan für den praktischen Teil der schriftlichen Prüfung im Fach Englisch und gibt diesen den Prüflingen bekannt.
- g) Bis zum 24. Mai 2027 sind den Prüflingen des Ersttermins und bis zum 21. Juni 2027 den Prüflingen des Nachtermins die Ergebnisse des schriftlichen Teils der Prüfung im Fach Englisch mitzuteilen.
- h) Der praktische Teil der schriftlichen Prüfung zum Ersttermin im Fach Englisch ist im Zeitraum vom 26. Mai bis zum 9. Juni 2027 durchzuführen, in Einzelfällen bis zum 25. Juni 2027. Gibt es für den praktischen Teil nur einen Prüfling, bestimmt der Fachausschuss eine geeignete Person für die Rolle des zweiten Prüflings.

- i) Am 4. Juni 2027 werden den Prüflingen die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sowie die erreichten vorläufigen Endnoten in den Fächern Deutsch, Sorbisch, Mathematik und dem gewählten naturwissenschaftlichen Fach mitgeteilt.

3. Mündliche Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses, des qualifizierenden Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses

- a) Die Schule bietet zur unmittelbaren Vorbereitung auf die mündlichen Prüfungen Konsultationen an, die im Zeitraum vom 24. Mai bis zum 9. Juni 2027 stattfinden sollen.
- b) Die mündlichen Prüfungen, einschließlich der zusätzlich beantragten, sind im Zeitraum vom 10. Juni bis zum 1. Juli 2027 durchzuführen. Abweichend hiervon ist eine von Schülerinnen und Schülern der vertieften sportlichen Ausbildung im Fach Sport beantragte mündliche Prüfung im Zeitraum vom 25. Mai bis zum 9. Juni 2027 durchzuführen. In Einzelfällen können mündliche Prüfungen und zusätzlich beantragte mündliche Prüfungen auch noch bis zum 30. September 2027 durchgeführt werden.
- c) Der Prüfungsausschuss entscheidet, zu welchem Termin innerhalb des Prüfungszeitraumes die einzelnen Prüfungen stattfinden, und gewährleistet, dass der Prüfling an der Abschlussprüfung an einem Tag nur in einem Fach geprüft wird.
- d) Bis zum 8. Juni 2027 erstellt der Prüfungsausschuss einen Organisationsplan für die mündlichen Prüfungen und gibt diesen den Prüflingen bekannt. Abweichend hiervon erstellt der Prüfungsausschuss bis zum 24. Mai 2027 einen Organisationsplan für die mündliche Prüfung im Fach Sport und gibt diesen den Prüflingen bekannt.

4. Schulfremde Prüflinge an Oberschulen einschließlich Oberschulen+ und Gemeinschaftsschulen Schulfremde, die einen Hauptschulabschluss, qualifizierenden Hauptschulabschluss oder Realschulabschluss erwerben wollen, müssen bis zum 26. Februar 2027 einen Antrag auf Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des gewünschten Abschlusses beim Landesamt für Schule und Bildung stellen. Bis zum 25. März 2027 informiert das Landesamt für Schule und Bildung die schulfremden Prüflinge schriftlich, an welcher Schule die Prüfung stattfindet.

5. Analyseergebnisse
Der Bericht über die Analyseergebnisse der Prüfungen erfolgt durch die Schulleiterin beziehungsweise den Schulleiter über das Schulportal an das Landesamt für Schule und Bildung bis zum 2. Juli 2027.

6. Anmeldung an Abendoberschulen
Die Bewerberinnen und Bewerber zum Besuch der Abendoberschule sollen sich bis zum 2. Juli 2027 bei der Abendoberschule ihrer Wahl anmelden.

IV.

Termine – Gymnasium, Gemeinschaftsschule, Abendgymnasium und Kolleg

Die folgenden Termine gelten auch für Gemeinschaftsschulen für Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I im gymnasialen Anforderungsniveau und in den Jahrgangsstufen 11 und 12 in der gymnasialen Oberstufe unterrichtet werden.

1. Bis zum 14. September 2026 werden die gewählten Prüfungsfächer (Jahrgangsstufe 12) dem Landesamt für Schule und Bildung mitgeteilt. Gleichzeitig werden die gestellten Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 50 Absatz 2 Satz 2 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 30. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 379, 668), die durch die Verordnung vom 3. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 554) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dem Landesamt für Schule und Bildung mitgeteilt.
2. Das Landesamt für Schule und Bildung beruft die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse bis zum 14. September 2026 und benennt den Prüfungsausschuss für den Erwerb des französischen Bakkalaureats gemäß § 70 Absatz 6 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung in Verbindung mit Nummer 1 der Anlage 5 zur Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung bis zum 13. April 2027.
3. Die Schule bietet zur unmittelbaren Vorbereitung auf die Prüfungen Konsultationen an, die im Zeitraum vom 7. April bis zum 13. April 2027 stattfinden.
4. Am 7. April 2027 wird den Prüflingen bekannt gegeben, wer zur Abiturprüfung zugelassen ist und wer nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden kann.

5. Schriftliche Prüfungen

a) Termine

| | Erstprüfung | Nachprüfung |
|---|----------------|--------------|
| Öffnen der Umschläge Informationen für die Vorsitzenden/Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ^{a)} | 14. April 2027 | 12. Mai 2027 |
| Schriftliche Prüfungen (Leistungskurs- und gegebenenfalls Grundkursfach) | | |
| Latein, Hebraicum | 19. April 2027 | 1. Juni 2027 |
| Physik | 20. April 2027 | 2. Juni 2027 |
| Chemie | 21. April 2027 | 20. Mai 2027 |
| Evangelische Religion, Katholische Religion | 22. April 2027 | 14. Mai 2027 |
| Geographie, Gemeinschaftskunde/Rechts- erziehung/ Wirtschaft | 23. April 2027 | 13. Mai 2027 |
| Geschichte | 26. April 2027 | 19. Mai 2027 |
| Deutsch/Sorbisch | 27. April 2027 | 21. Mai 2027 |
| Informatik | 28. April 2027 | 27. Mai 2027 |
| praktischer Prüfungsteil in Leistungskursfächern der neuen Fremdsprachen | 29. April 2027 | 25. Mai 2027 |
| Englisch, Rus- sisch, Spanisch, Tschechisch, Ita- lienisch, Latein, Griechisch | 30. April 2027 | 26. Mai 2027 |
| Französisch, Polnisch | 3. Mai 2027 | 31. Mai 2027 |
| Græcum | 4. Mai 2027 | 3. Juni 2027 |

| | Erstprüfung | Nachprüfung |
|------------------------|--------------|--------------|
| Mathematik | 5. Mai 2027 | 24. Mai 2027 |
| Kunst, Musik, Sport | 10. Mai 2027 | 31. Mai 2027 |
| Biologie | 11. Mai 2027 | 26. Mai 2027 |

- b) Bis zum 11. Mai 2027 erfolgt der Bericht der notwendigen schriftlichen Nachprüfungen an das Landesamt für Schule und Bildung.
 - c) Anträge auf Anerkennung eines besonderen Härtefalls gemäß § 66 Absatz 1 Satz 3 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung sind bis zum 8. Juni 2027 bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
 - d) Die Abgabe aller korrigierten und endgültig bewerteten Prüfungsarbeiten bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt bis zum 7. Juni 2027. Die Termine für Erst-, Zweit- und gegebenenfalls Drittkorrektur werden durch das Landesamt für Schule und Bildung bekannt gegeben.
- ## 6. Mündliche Prüfungen
- a) Die mündlichen Prüfungen (P4 und P5) werden vom 13. Mai bis zum 4. Juni 2027 durchgeführt. Die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung und der Ergänzungsprüfung, die Bekanntgabe der Zulassung oder Nichtzulassung zur mündlichen Ergänzungsprüfung sowie die Anordnung zusätzlicher mündlicher Prüfungen gemäß § 50 Absatz 11 Satz 1 Nummer 1 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung findet am 8. Juni 2027 statt.
 - b) Die Anordnung der zusätzlichen mündlichen Prüfungen gemäß § 50 Absatz 11 Satz 1 Nummer 2 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung durch den Prüfungsausschuss erfolgt am 11. Juni 2027. Die zusätzlichen mündlichen Prüfungen gemäß § 50 Absatz 11 Satz 1 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung sowie die mündliche Ergänzungsprüfung (Latein oder Græcum oder Hebraicum) werden vom 14. Juni bis zum 18. Juni 2027 durchgeführt.
 - c) Die Abschlussberatung des Prüfungsausschusses, die Bekanntgabe der Gesamtqualifikation und die Bekanntgabe der Entscheidung über Anträge auf Vorliegen eines besonderen Härtefalls gemäß § 66 Absatz 1 Satz 3 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung für die Prüflinge finden am 21. Juni 2027 statt.
- ## 7. Besondere Lernleistung
- a) Bis zum 14. September 2026 berichtet jede Schule dem Landesamt für Schule und Bildung zusammen mit den gewählten Prüfungsfächern über die Anzahl derjenigen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 12, die eine Besondere Lernleistung gemäß § 49 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung in die Gesamtqualifikation einbringen werden.
 - b) Bis zum 22. Dezember 2026 (Ersttermin) sind die erarbeiteten schriftlichen Dokumentationen Besonderer Lernleistungen bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Für Prüflinge, die aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund, insbesondere wegen ärztlich attestierter Erkrankung, den Ersttermin nicht einhalten können, ist das Einreichen bis zum 5. Februar 2027 (Nachtermin) möglich.
 - c) Die Abgabe aller korrigierten und endgültig bewerteten schriftlichen Dokumentationen Besonderer Lernleistungen bei der beziehungsweise dem Vor-

sitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt bis zum 7. April 2027.

- d) Die Bekanntgabe der Bewertungsergebnisse aller schriftlichen Dokumentationen Besonderer Lernleistungen findet bis zum 8. April 2027 statt.
- e) Die Kolloquien zu Besonderer Lernleistungen werden vom 13. Mai bis 21. Mai 2027 durchgeführt.

8. Analyseergebnisse

Der Bericht über die Analyseergebnisse der Abiturprüfung erfolgt durch die Schulleiterin beziehungsweise den Schulleiter über das Schulportal an das Landesamt für Schule und Bildung bis zum 9. Juli 2027.

9. Abiturprüfung für Schulfremde

- a) Schulfremde, die an der Abiturprüfung teilnehmen wollen, sollen spätestens am 15. Oktober 2026 einen Antrag auf Teilnahme an der Prüfung beim Landesamt für Schule und Bildung stellen. Spätestens am 20. November 2026 erfolgt durch das Landesamt für Schule und Bildung die schriftliche Mitteilung der Entscheidung über den Antrag, gegebenenfalls die Zulassung der Antragstellerinnen und Antragsteller zum schriftlichen Prüfungsteil; die betroffenen Schulen werden benannt und von der Zulassung informiert.
- b) Der schriftliche Prüfungsteil findet in dem Zeitraum statt, der in Nummer 5 geregelt ist. Die Bekanntgabe seiner Ergebnisse erfolgt am 8. Juni 2027. Die Zulassung oder Nichtzulassung zum mündlichen Prüfungsteil erfolgt am 17. Juni 2027. Der mündliche Prüfungsteil findet vom 18. Juni bis zum 23. Juni 2027 statt.
- c) Zusätzliche mündliche Prüfungen gemäß § 74 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung sind in den Fächern des schriftlichen Teils der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zum 11. Juni 2027 schriftlich zu beantragen. Die zusätzlichen mündlichen Prüfungen in den Fächern des schriftlichen Teils der Prüfung werden vom 14. Juni bis zum 17. Juni 2027 durchgeführt.
- d) In den Fächern des mündlichen Teils der Prüfung sind die zusätzlichen mündlichen Prüfungen gemäß § 74 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung spätestens am zweiten Wochentag im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 1 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung nach der erstmaligen Prüfung in diesem Fach bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die zusätzlichen mündlichen Prüfungen in den Fächern des mündlichen Teils der Prüfung finden in der Zeit vom 28. Juni bis zum 1. Juli 2027 statt.
- e) Die Abschlussberatung des Prüfungsausschusses, die Bekanntgabe der Gesamtqualifikation und die Bekanntgabe der Entscheidung über Anträge auf Vorliegen eines besonderen Härtefalls gemäß § 66 Absatz 1 Satz 3 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung für die Schulfremden finden am 1. Juli 2027 statt.

V.

Besondere Leistungsfeststellung an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen

- 1. Die Materialien für die Schülerinnen und Schüler sowie die Bewertungshinweise für die Fachlehrkräfte werden über den Sächsischen Bildungsserver zur Verfügung

gestellt (www.bildung.sachsen.de/blf). Die Veröffentlichung der Aufgabenstellungen erfolgt aufgrund der notwendigen Geheimhaltung passwortgeschützt. Die mit der Vervielfältigung der Materialien Beauftragten sind durch die Schulleiterin beziehungsweise den Schulleiter auf eine entsprechende Verschwiegenheit hinzuweisen.

2. Termine

a) Erörtertermine

| Fach | Termin der Veröffentlichung im Schulportal | Termin zum Schreiben der Arbeit |
|-------------------|--|---------------------------------|
| Deutsch, Sorbisch | 24. Februar 2027 | 1. März 2027 |
| Englisch | 26. Februar 2027 | 3. März 2027 |
| Mathematik | 2. März 2027 | 5. März 2027 |

b) Nachtermine

| Fach | Termin der Veröffentlichung im Schulportal | Termin zum Schreiben der Arbeit |
|-------------------|--|---------------------------------|
| Deutsch, Sorbisch | 10. März 2027 | 15. März 2027 |
| Englisch | 12. März 2027 | 17. März 2027 |
| Mathematik | 16. März 2026 | 20. März 2027 |

- 3. Der Bericht über die Analyseergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung erfolgt durch die Schulleiterin beziehungsweise den Schulleiter über das Schulportal an das Landesamt für Schule und Bildung bis zum 9. Juli 2027.
- 4. Für Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 29 Absatz 4 Satz 3 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung gilt Teil C Ziffer IV Nummer 1 Satz 2 entsprechend.

VI.

Feststellungsprüfungen und Prüfungen in der Herkunftssprache

- 1. Oberschulen einschließlich Oberschulen+, Gemeinschaftsschulen, Abendoberschulen und Förderschulen
 - a) Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 36 Absatz 2 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen die Prüfung im Fach Englisch durch eine Prüfung in der Herkunftssprache ersetzen möchten, stellen bis zum 10. September 2026 den Antrag bei der Schule. Schülerinnen und Schüler an Förderschulen, die nach den Lehrplänen der Oberschule unterrichtet werden und die Prüfung im Fach Englisch durch eine Prüfung in der Herkunftssprache ersetzen möchten, stellen ebenfalls bis zum 18. September 2026 den Antrag bei der Schule.
 - b) Bis zum 8. Oktober 2026 entscheidet der Prüfungsausschuss der Schule über den Antrag und teilt die Entscheidung den Eltern oder bei Volljährigkeit der Schülerin beziehungsweise dem Schüler mit.
 - c) Die Prüfungen in der Herkunftssprache finden jeweils an dem Tag statt, der in Ziffer III Nummer 2 Buchstaben b und c für das Fach Englisch festgelegt ist.
 - d) Bis zum 25. Juni 2027 werden den Eltern oder bei Volljährigkeit den Schülerinnen beziehungsweise den Schülern die Prüfungsergebnisse bekannt gegeben.

2. Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Abendgymnasien und Kollegs

- a) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums sowie der Gemeinschaftsschule, die gemäß § 10 Absatz 10 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung beziehungsweise gemäß § 16 Absatz 6 der Schulordnung Gemeinschaftsschulen eine schriftliche Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache ablegen möchten, stellen den Antrag bis zum 18. September 2026 bei der Schulleiterin beziehungsweise dem Schulleiter. Ebenfalls bis zum 18. September 2026 stellen Schülerinnen und Schüler am Abendgymnasium und Kolleg, die eine schriftliche Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache gemäß § 7a Absatz 1 Satz 1 der Abendgymnasien- und Kollegverordnung vom 8. September 2008 (SächsGVBl. S. 555, 599), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 379) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ablegen möchten, den Antrag bei der Schulleiterin beziehungsweise beim Schulleiter.
 - b) Bis zum 8. Oktober 2026 entscheidet die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter über den Antrag und teilt die Entscheidung den Eltern oder bei Volljährigkeit den Schülerinnen und Schülern mit.
 - c) Die Feststellungsprüfung findet an dem Tag statt, der in Ziffer III Nummer 2 Buchstabe b für das Fach Englisch festgelegt ist.
 - d) Bis zum 25. Juni 2027 wird den Eltern oder bei Volljährigkeit den Schülerinnen und Schülern das Prüfungsergebnis bekannt gegeben.
3. Wechsel von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 10 der Oberschulen einschließlich Oberschule+, Förderschulen und des Realschulniveaus der Gemeinschaftsschulen an ein Gymnasium
 - a) Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 der Oberschule einschließlich Oberschule+, des Realschulniveaus der Gemeinschaftsschule oder der Förderschule, in denen nach den Lehrplänen der Oberschule unterrichtet wird, die gemäß § 16 Absatz 11 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung eine schriftliche Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache ablegen möchten, stellen den Antrag bis zum 26. Februar 2027 beim Landesamt für Schule und Bildung. Auch diejenigen Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung nicht erfüllt haben, aber diese voraussichtlich mit der bestandenen Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses erfüllen und eine Feststellungsprüfung gemäß § 10 Absatz 11 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung ablegen möchten, stellen den Antrag ebenfalls bis zum 26. Februar 2027 beim Landesamt für Schule und Bildung.
 - b) Bis zum 25. März 2027 entscheidet das Landesamt für Schule und Bildung über den Antrag und teilt die Entscheidung den Eltern oder bei Volljährigkeit den Schülerinnen und Schülern mit.
 - c) Die Feststellungsprüfung findet am 14. Juni 2027 statt.
 - d) Bis zum 25. Juni 2027 wird den Eltern oder bei Volljährigkeit den Schülerinnen und Schülern das Prüfungsergebnis bekannt gegeben.
 - e) Nimmt die Schülerin oder der Schüler am 14. Juni 2027 am Nachtermin der schriftlichen Prüfung im Fach Englisch teil, findet die Feststellungsprüfung am 28. Juni 2027 statt. Das Prüfungsergebnis wird den Eltern oder bei Volljährigkeit den Schülerinnen und Schülern bis zum 19. Juli 2027 bekannt gegeben.

VI.

Aufnahme an die Grundschule, in die Primarstufe der Oberschule+ und der Gemeinschaftsschule sowie Wechsel an eine weiterführende Schule

1. Anmeldung und Aufnahme an der Grundschule, Oberschule+ und Gemeinschaftsschule
 - a) Die Schulleiterinnen und Schulleiter legen Ort und Zeit der Anmeldung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 bis 3 der Schulordnung Grundschulen, nach § 64c Absatz 1 Satz 1 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Schulordnung Gemeinschaftsschulen und nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Schulordnung Gemeinschaftsschulen fest.
 - b) Eltern, deren Kinder nach § 27 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes vorzeitig eingeschult werden sollen, melden ihre Kinder bis zum 26. Februar 2027 bei der jeweiligen Schule an.
 - c) Eltern von Schülerinnen und Schülern der zukünftigen Klassenstufe 1 sollen grundsätzlich am 26. Mai 2027 oder im Falle eines beabsichtigten Widerrufs der Mitwirkung nach § 24 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes spätestens am 11. Juni 2027 einen Aufnahmebescheid von der jeweiligen Schule erhalten.
2. Bildungsempfehlung in der Klassenstufe 4
 - a) Grundschule

Die folgenden Regelungen gelten entsprechend für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen, denen nach § 16 Absatz 3 der Schulordnung Förderschulen eine Bildungsempfehlung erteilt wird. Die Bildungsempfehlung in der Klassenstufe 4 der Grundschule wird den Eltern am 5. Februar 2027 schriftlich bekannt gegeben. Sofern erst am Ende des Schuljahres eine Bildungsempfehlung für das Gymnasium erteilt werden kann, ist diese am 25. Juni 2027 den Eltern schriftlich bekannt zu geben. Grundsätzlich ist bis zur Bekanntgabe der Bildungsempfehlung das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs abzuschließen.
 - b) Oberschule+ und Gemeinschaftsschule auf Antrag der Eltern

Die Eltern von Schülerinnen und Schülern der Oberschule+ und der Gemeinschaftsschule, die nach der Klassenstufe 4 auf ein Gymnasium wechseln wollen, stellen bis zum 15. Januar 2027 einen Antrag auf Erteilung einer Bildungsempfehlung. Bis zum 15. Januar 2027 stellen auch Eltern von Schülerinnen und Schülern der Gemeinschaftsschule, die nach der Klassenstufe 4 auf eine Oberschule wechseln wollen, einen Antrag auf Erteilung einer Bildungsempfehlung. Die Bildungsempfehlung wird den Eltern am 5. Februar 2027 schriftlich bekannt gegeben.
3. Die Gespräche mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 6 des Gymnasiums zur Schullaufbahneempfehlung gemäß § 12 Absatz 3 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung sollen bis zum 5. Mai 2027 durchgeführt werden.
4. Anmeldung und Aufnahme an die Oberschule, abschlussbezogener Unterricht
 - a) Anmeldung und Aufnahme an die Oberschule

Eltern von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 4, deren Kinder die Oberschule besuchen sollen, melden ihre Kinder bis zum 26. Februar 2027 bei einer Oberschule ihrer Wahl an. Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Oberschulen melden

dem Landesamt für Schule und Bildung bis zum 2. März 2027 die Anzahl der an ihrer Einrichtung angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Einen Bescheid über die Aufnahme an einer Oberschule sollen die Eltern grundsätzlich am 28. Mai 2027 oder im Falle eines beabsichtigten Widerrufs der Mitwirkung nach § 24 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes spätestens am 11. Juni 2027 erhalten.

b) Abschlussbezogener Unterricht der Oberschule einschließlich Oberschule+

Die folgenden Regelungen gelten bei entsprechenden Bildungsgängen ebenfalls an Förderschulen. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 6 teilen der Schule bis zum 26. Februar 2027 mit, mit welchem Abschlussziel ihre Kinder die Oberschule einschließlich Oberschule+ besuchen sollen. Die Entscheidung nach § 3 Absatz 4 und 5 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen wird durch die Klassenkonferenz bis spätestens 5. März 2027 getroffen und den Eltern unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Eine Änderung dieser Entscheidung gemäß § 3 Absatz 6 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen kann bis zum 2. Juli 2027 erfolgen und ist den Eltern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 im Realschulbildungsgang teilen der Schule bis zum 26. Februar 2027 mit, welches der Fächer Musik oder Kunst sowie welche zwei der Fächer Geschichte, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung oder Geographie ihr Kind in der Klassenstufe 10 fortführen soll. Abweichend von Satz 5 teilen die Eltern der Schülerinnen und Schüler in der vertieften sportlichen Ausbildung ebenfalls bis zum 26. Februar 2027 mit, welches der Fächer Musik oder Kunst sowie welches der Fächer Geschichte oder Geographie ihr Kind in der Klassenstufe 10 fortführen soll. Satz 5 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Palucca Hochschule für Tanz Dresden – Oberschule.

5. Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 4, 5, 6 oder 10 an das Gymnasium

a) Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 4

Die folgenden Regelungen gelten entsprechend für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen in Klassen, in denen nach den Lehrplänen der Grundschule unterrichtet wird.

aa) Anmeldung

Die Eltern von Schülerinnen und Schülern, denen eine Bildungsempfehlung für das Gymnasium erteilt worden ist, können bis zum 26. Februar 2027 einen Antrag auf Aufnahme ihres Kindes bei dem Gymnasium ihrer Wahl stellen. Die Eltern von Schülerinnen und Schülern mit einer Bildungsempfehlung für die Oberschule, deren Kind ein Gymnasium besuchen soll, stellen ebenfalls bis zum 26. Februar 2027 einen Antrag auf Aufnahme ihres Kindes bei dem Gymnasium ihrer Wahl. Für den Fall einer späteren Rücknahme des Antrages auf Aufnahme am Gymnasium ist die gewünschte Oberschule oder Oberschule+ zu erfassen. Bei der Antragstellung ist ein Termin für ein verpflichtendes Beratungsgespräch zu vereinbaren und auf die Termine für die schriftliche Leistungserhebung hinzuweisen. Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Gymnasien melden dem Landesamt für Schule und Bildung bis zum 2. März 2027 die Anzahl der an ihrer Einrichtung angemel-

deten Schülerinnen und Schüler. Die Eltern von Schülerinnen und Schülern, denen eine Bildungsempfehlung für das Gymnasium erst am Ende des Schuljahres erteilt worden ist, können bis zum 5. Juli 2027 einen Antrag auf Aufnahme ihres Kindes bei dem Gymnasium ihrer Wahl stellen.

bb) Beratungsgespräch

Die Eltern von Schülerinnen und Schülern, die keine Bildungsempfehlung für das Gymnasium erhalten haben, die aber für ihre Kinder den Besuch des Gymnasiums wünschen, werden bei der Antragstellung auf Aufnahme ihres Kindes am Gymnasium ihrer Wahl auf die Rechtsfolgen gem. § 34 Absatz 2 Satz 4 bis 6 des Sächsischen Schulgesetzes hingewiesen. Die Beratungsgespräche finden im Zeitraum vom 2. März bis zum 11. März 2027 an dem Gymnasium statt, bei dem der Antrag auf Aufnahme an ein Gymnasium gestellt wurde. Bei Nichtteilnahme am Beratungsgespräch melden die Eltern ihr Kind spätestens bis zum 12. März 2027 an der gewünschten Oberschule oder Oberschule+ an. Besteht nach erfolgtem Beratungsgespräch der Wunsch zur Aufnahme an einer Oberschule, melden die Eltern ihr Kind spätestens bis zum 1. April 2027 an der gewünschten Oberschule oder Oberschule+ an. Eltern, für deren Kind im Ergebnis des Beratungsgesprächs der Besuch der Oberschule empfohlen wird, die aber trotzdem wünschen, dass ihr Kind den weiteren Bildungsweg am Gymnasium fortsetzt, teilen dies nach dem Beratungsgespräch schriftlich spätestens bis zum 1. April 2027 der Schulleiterin beziehungsweise dem Schulleiter des Gymnasiums mit.

cc) Termine der Leistungserhebung

Die Leistungserhebung für Schülerinnen und Schüler ohne Bildungsempfehlung für das Gymnasium findet an dem Gymnasium statt, an dem der Antrag auf Aufnahme an ein Gymnasium gestellt wurde. Für Schülerinnen und Schüler, die aus wichtigem Grund an der Leistungserhebung verhindert waren, findet ein Nachtermin statt. Die Materialien für die Schülerinnen und Schüler sowie die Bewertungshinweise für die Fachlehrkräfte werden über den Sächsischen Bildungsserver zur Verfügung gestellt (www.bildung.sachsen.de/16497.htm). Die Veröffentlichung der Aufgabenstellungen erfolgt aufgrund der notwendigen Geheimhaltung passwortgeschützt. Die mit der Vervielfältigung der Materialien Beauftragten sind durch die Schulleiterin beziehungsweise den Schulleiter auf eine entsprechende Verschwiegenheit hinzuweisen.

| | Termin der Veröffentlichung im Schulportal | Termin zum Schreiben der Arbeit |
|------------|--|---------------------------------|
| Ersttermin | 25. Februar 2027 | 2. März 2027 |
| Nachtermin | 4. März 2027 | 10. März 2027 |

dd) Ergebnis der Leistungserhebung

Das Ergebnis der Leistungserhebung wird den Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4 im verpflichtenden Beratungsgespräch mitgeteilt.

- ee) Entscheidung über die Aufnahme
Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Gymnasien teilen dem Landesamt für Schule und Bildung bis zum 1. April 2027 mit, wie viele Schülerinnen und Schüler ohne Bildungsempfehlung für das Gymnasium nach schriftlicher Leistungserhebung und Beratungsgespräch die Aufnahme am Gymnasium wünschen. Einen Bescheid über die Aufnahme an einem Gymnasium sollen die Eltern grundsätzlich am 28. Mai 2027 oder im Falle eines beabsichtigten Widerrufs der Mitwirkung nach § 24 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes spätestens am 11. Juni 2027 erhalten. Für die Eltern von Schülerinnen und Schülern, denen eine Bildungsempfehlung für das Gymnasium erst am Ende des Schuljahres erteilt werden konnte, erfolgt eine Entscheidung über die Aufnahme am Gymnasium bis zum 19. Juli 2027.
- b) Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 5 und 6 der Oberschule einschließlich Oberschule+ und der Gemeinschaftsschule
Die Eltern von Schülerinnen und Schülern, die nach den Klassenstufen 5 oder 6 der Oberschule einschließlich Oberschule+ oder der Förderschule, in denen nach den Lehrplänen der Oberschule unterrichtet wird, zum Gymnasium wechseln wollen, teilen dies der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bis zum 22. Februar 2027 mit. Die Klassenlehrerin beziehungsweise der Klassenlehrer und gegebenenfalls eine Fachlehrkraft führen für diese Schülerinnen und Schüler und deren Eltern bis zum 26. Februar 2027 auf der Grundlage der Halbjahresinformation die besondere Bildungsberatung gemäß § 7 Absatz 3 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen durch. Die Eltern müssen bis zum 2. März 2027 einen Antrag auf Aufnahme bei dem Gymnasium ihrer Wahl stellen. Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn am Schuljahresende die Aufnahmebedingungen gemäß § 6 Absatz 2 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung erfüllt werden.
- c) Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 10 der Oberschule einschließlich Oberschule+ und des Realschul Anforderungsniveaus der Gemeinschaftsschule
Die Eltern von Schülerinnen und Schülern, die nach der Klassenstufe 10 der Oberschule einschließlich Oberschule+, des Realschul Anforderungsniveaus der Gemeinschaftsschule oder der Förderschule, in denen nach den Lehrplänen der Oberschule unterrichtet wird, zum Gymnasium wechseln wollen, müssen bis zum 26. Februar 2027 einen Antrag auf Aufnahme bei dem Gymnasium ihrer Wahl stellen. Die Eltern derjenigen Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 der in Satz 1 genannten Schularten, die zum 26. Februar 2027 die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung nicht erfüllt haben, aber diese mit der bestandenen Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses erfüllen, stellen bis zum 9. Juli 2027 bei dem Gymnasium ihrer Wahl einen Antrag auf Aufnahme in das Gymnasium. Wenn der Besuch des Unterrichts in der zweiten Fremdsprache nicht nachgewiesen werden kann, ist die Entscheidung über die Aufnahme in das Gymnasium sowie die Bekanntgabe, welchem Gymnasium die Schülerin beziehungsweise der Schüler zugewiesen wird, den Eltern bis zum 19. Juli 2027 durch das Landesamt für Schule und Bildung mitzuteilen. In allen anderen Fällen ist den Eltern die Entscheidung über die Aufnahme in das Gymnasium durch die zuständige Schulleiterin beziehungsweise den zuständigen Schulleiter bis zum 19. Juli 2027 mitzuteilen.
- d) Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 10 des gymnasialen Anforderungsniveaus der Gemeinschaftsschule
Die Eltern von Schülerinnen und Schülern, die nach der Klassenstufe 10 des gymnasialen Anforderungsniveaus der Gemeinschaftsschule in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums wechseln wollen, müssen bis zum 26. Februar 2027 einen Antrag auf Aufnahme bei dem Gymnasium ihrer Wahl stellen. Den Eltern ist die Entscheidung über die Aufnahme in das Gymnasium durch die zuständige Schulleiterin beziehungsweise den zuständigen Schulleiter bis zum 19. Juli 2027 mitzuteilen.
6. Aufnahme von Schülerinnen und Schülern anderer Schularten an die Gemeinschaftsschule im Anschluss an die Klassenstufe 4; leistungsdifferenzierender Unterricht
- a) Anmeldung und Aufnahme an die Gemeinschaftsschule im Anschluss an die Klassenstufe 4
Eltern von Schülerinnen und Schülern anderer Schularten, deren Kinder im Anschluss an die Klassenstufe 4 die Gemeinschaftsschule besuchen sollen, melden ihre Kinder bis zum 26. Februar 2027 bei einer Gemeinschaftsschule ihrer Wahl an. Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Gemeinschaftsschulen melden dem Landesamt für Schule und Bildung bis zum 2. März 2027 die Anzahl der an ihrer Einrichtung angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Einen Bescheid über die Aufnahme an einer Gemeinschaftsschule sollen die Eltern grundsätzlich am 28. Mai 2027 oder im Falle eines beabsichtigten Widerrufs der Mitwirkung nach § 24 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes spätestens am 11. Juni 2027 erhalten.
- b) Leistungsdifferenzierender Unterricht
Die Empfehlung der Klassenkonferenz nach § 3 Absatz 2 der Schulordnung Gemeinschaftsschulen, welchem Anforderungsniveau in den Differenzierungsfächern der Gemeinschaftsschule die Schülerinnen und Schüler jeweils zugeordnet werden sollen, wird bis spätestens 26. Februar 2027 ausgesprochen und den Eltern unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Die Beratungsgespräche mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 6 zum Besuch des Anforderungsniveaus in den Differenzierungsfächern gemäß § 3 Absatz 2 der Schulordnung Gemeinschaftsschulen sollen bis zum 4. Juni 2027 durchgeführt werden. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 6 teilen der Schule bis zum 2. Juli 2027 mit, welches Anforderungsniveau in den Differenzierungsfächern der Gemeinschaftsschule ihre Kinder besuchen sollen.

VIII.

Aufnahmeverfahren in Klassen mit vertiefter sportlicher Ausbildung an Oberschulen

1. Aufnahmeverfahren für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4
- a) Die Eltern von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 4 können bis zum 26. Februar 2027 den Antrag auf Aufnahme in die Klassen mit vertiefter sportlicher Ausbildung an Oberschulen stellen. Voraussetzung für diesen Antrag ist die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an einer besonderen

- sportlichen Eignungsprüfung, die unter Einbeziehung der Landesfachverbände in der Regel im Zeitraum September 2026 bis Januar 2027 stattfindet.
- b) Das Ergebnis der besonderen sportlichen Eignungsprüfung wird den Eltern durch die Landesfachverbände bis zum 3. Februar 2027 mitgeteilt. Bei Nichtbestehen der besonderen sportlichen Eignungsprüfung stellen die Eltern bis zum 26. Februar 2027 bei einer Oberschule einen Antrag auf Aufnahme für eine Klasse ohne vertiefte sportliche Ausbildung.
2. **Aufnahmeverfahren für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 6**
- a) Die Eltern von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 6, die in eine Klasse mit vertiefter sportlicher Ausbildung an einer Oberschule wechseln möchten, können bis zum 26. Februar 2027 den Antrag auf Aufnahme stellen. Die besondere sportliche Eignungsprüfung findet unter Einbeziehung der Landesfachverbände im Zeitraum September 2026 bis Januar 2027 statt.
- b) Das Ergebnis der besonderen sportlichen Eignungsprüfung wird den Eltern durch die Landesfachverbände bis spätestens 3. Februar 2027 mitgeteilt.

IX.

Aufnahmeverfahren in die Orientierungsstufe an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden – Oberschule

1. Die Eltern von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 4 können bis zum 15. Dezember 2026 den Antrag auf Teilnahme am Aufnahmeverfahren für die Klassenstufe 5 der Orientierungsstufe an der Palucca-Hochschule für Tanz Dresden – Oberschule stellen.
2. Das Aufnahmeverfahren findet unter Einbeziehung der Palucca-Hochschule für Tanz Dresden in der Regel bis zum 5. Februar 2027 statt.
3. Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird den Eltern durch die Palucca-Hochschule für Tanz Dresden – Oberschule bis zum 19. Februar 2027 mitgeteilt. Bei nicht bestandener Aufnahmeverfahren stellen die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4 bis zum 26. Februar 2027 einen Antrag auf Aufnahme an einer anderen Oberschule einschließlich Oberschule+ oder einem Gymnasium.
4. Für die anderen Klassenstufen regelt die Palucca Hochschule für Tanz Dresden – Oberschule die Termine für das Aufnahmeverfahren.

X.

Aufnahmeverfahren an Gymnasien mit vertiefter Ausbildung

1. **Aufnahmeverfahren für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4**
- a) Die Eltern von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 4 mit Bildungsempfehlung für das Gymnasium können bis zum 26. Februar 2027 den Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für Gymnasien mit vertiefter Ausbildung stellen. Die Eltern von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 4 mit Bildungsempfehlung für die Oberschule, die an der schriftlichen Leistungserhebung und am verpflichtenden Beratungsgespräch teilgenommen haben, können bis zum 12. März 2027 den Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für Gymnasien mit vertiefter Ausbildung stellen.
2. **Aufnahmeverfahren für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 6**
- a) Die Eltern von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 6 des Gymnasiums, deren Kinder die vertiefte Ausbildung beginnen sollen, können bis zum 26. Februar 2027 den Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für Gymnasien mit vertiefter Ausbildung stellen.
- b) Die Aufnahmeprüfungen für vertiefte Ausbildung im mathematisch-naturwissenschaftlichen und sprachlichen Bereich finden am 8. März 2027 und am 9. März 2027 statt. Für die Aufnahmeprüfungen im musischen Bereich kann dieser Zeitraum durch die Schule erweitert werden. Die besondere sportliche Eignungsprüfung unter Einbeziehung der Landesfachverbände findet im Zeitraum September 2026 bis Januar 2027 statt. Erforderliche Nachprüfungen finden ebenfalls in diesem Zeitraum statt. Das Ergebnis der besonderen sportlichen Eignungsprüfung wird den Eltern durch die Landesfachverbände bis spätestens 3. Februar 2027 mitgeteilt.
- c) Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird den Eltern durch die prüfenden Gymnasien bis zum 17. März 2027 mitgeteilt. Bei nicht bestandener Aufnahmeverfahren stellen die Eltern bis zum 8. April 2027 bei einem Gymnasium, einer Gemeinschaftsschule oder einer Oberschule einschließlich Oberschule+ einen Antrag auf Aufnahme für eine Klasse ohne vertiefte Ausbildung. Dieser Antrag ist durch die Schulleiterin beziehungsweise den Schulleiter des Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule oder der Oberschule einschließlich Oberschule+ gleichgestellt zu denjenigen Anträgen zu behandeln, die gemäß Ziffer VII Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 2 an einem Gymnasium oder gemäß Ziffer VI Nummer 4 Buchstabe a Satz 1 an einer Oberschule gestellt wurden.
- d) Die Nachprüfungen für Schülerinnen und Schüler, die aus wichtigen Gründen an der Prüfungsteilnahme verhindert waren, oder für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4 mit Bildungsempfehlung für die Oberschule, die an der schriftlichen Leistungserhebung und am verpflichtenden Beratungsgespräch teilgenommen haben, finden am 5. April 2027 und am 6. April 2027 statt. Ihre Ergebnisse werden den Eltern unverzüglich mitgeteilt. Für Schülerinnen und Schüler, die aus wichtigen Gründen an der Teilnahme an den Nachprüfungen des Aufnahmeverfahrens verhindert waren, soll das betreffende Gymnasium das Aufnahmeverfahren bis zum 21. April 2027 durchführen.
- e) Die Eltern eines Kindes der Klassenstufe 4, das die Bildungsempfehlung für das Gymnasium erst am Ende des Schuljahres erworben hat, können danach umgehend den Antrag auf Teilnahme dieser Schülerin beziehungsweise dieses Schülers an einem nachträglichen Aufnahmeverfahren stellen, welches das betreffende Gymnasium mit vertiefter Ausbildung bis zum 5. Juli 2027 durchführen soll. Für Schülerinnen und Schüler, die aus wichtigen Gründen an der Teilnahme verhindert waren, soll das betreffende Gymnasium das nachträgliche Aufnahmeverfahren bis zum 16. Juli 2027 durchführen. Die erfolgreiche Teilnahme an einer besonderen sportlichen Eignungsprüfung als Voraussetzung für die Aufnahme an einem Gymnasium mit vertiefter sportlicher Ausbildung muss zuvor im Zeitraum September 2026 bis Januar 2027 erfolgt sein.

- Aufnahmeprüfung für Gymnasien mit vertiefter Ausbildung stellen.
- b) Die Aufnahmeprüfungen für vertiefte Ausbildung im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich finden am 10. März 2027 und am 11. März 2027 statt. Für die Aufnahmeprüfungen im musischen Bereich kann dieser Zeitrahmen durch die Schule erweitert werden. Die besonderen sportlichen Eignungsprüfungen als Voraussetzung für die Aufnahme an ein Gymnasium mit vertiefter sportlicher Ausbildung erfolgen im Zeitraum September 2026 bis Januar 2027, gleiches gilt für eventuell notwendige Nachprüfungen. Das Ergebnis der besonderen sportlichen Eignungsprüfung wird den Eltern durch die Landesfachverbände bis zum 3. Februar 2027 mitgeteilt.
 - c) Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird den Eltern durch die prüfenden Gymnasien bis zum 17. März 2027 mitgeteilt.
 - d) Die Nachprüfungen für Schülerinnen und Schüler, die aus wichtigen Gründen an der Prüfungsteilnahme verhindert waren, finden am 5. April 2027 und am 6. April 2027 statt. Ihre Ergebnisse werden den Eltern unverzüglich mitgeteilt. Eine Ausnahme bilden die besonderen sportlichen Eignungsprüfungen.
 - e) Die Eltern eines Kindes der Klassenstufe 6 der Oberschule einschließlich Oberschule+ und der Gemeinschaftsschule, das an ein Gymnasium mit vertiefter Ausbildung wechseln will, teilen dies der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bis zum 22. Februar 2027 mit. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer führt für diese Schülerinnen und Schüler und deren Eltern bis zum 26. Februar 2027 auf der Grundlage der Halbjahresinformation die besondere Bildungsberatung gemäß § 7 Absatz 3 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen durch. Die Eltern können bis zum 2. März 2027 einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für Gymnasien mit vertiefter Ausbildung stellen. Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn am Schuljahresende die Aufnahmebedingungen gemäß § 6 Absatz 2 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung erfüllt werden.
 - f) Die Eltern eines Kindes der Klassenstufe 6 der Oberschule einschließlich Oberschule+ und der Gemeinschaftsschule, das die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 2 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung am Ende des Schuljahres erfüllt, können danach umgehend den Antrag auf Teilnahme dieser Schülerin beziehungsweise dieses Schülers an einem nachträglichen Aufnahmeverfahren stellen, welches das betreffende Gymnasium mit vertiefter Ausbildung bis zum 16. Juli 2027 durchführen soll. Die erfolgreiche Teilnahme an einer besonderen sportlichen Eignungsprüfung als Voraussetzung für die Aufnahme an einem Gymnasium mit vertiefter sportlicher Ausbildung muss zuvor im Zeitraum September 2026 bis Januar 2027 erfolgt sein.

XI.

Aufnahmeverfahren am Landesgymnasium Sankt Afra zu Meißen

1. Die Eltern von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 6 des Gymnasiums, die an das Landesgymnasium Sankt Afra zu Meißen wechseln wollen, stellen bis zum 31. Januar 2027 beim Landesgymnasium einen Antrag auf Aufnahme.

2. Die Aufnahmeprüfung findet im Rahmen von zweitägigen Schülerauswahlverfahren statt, die das Landesgymnasium Sankt Afra zu Meißen vom 8. März bis zum 9. März 2027 und vom 11. März bis zum 12. März 2027 durchführt.
3. Die Entscheidung über die Aufnahme der Schülerin beziehungsweise des Schülers wird den Eltern durch das Landesgymnasium Sankt Afra zu Meißen bis zum 14. Mai 2027 bekannt gegeben.

XI.

Kompetenztests

1. Mit Kompetenztests werden Lernergebnisse im Hinblick auf die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz überprüft. Für Grundschulen, Oberschulen einschließlich Oberschulen+, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien in öffentlicher Trägerschaft sowie für Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft, an denen nach den Lehrplänen der Grund- oder Oberschule unterrichtet wird, ist die Teilnahme an den Kompetenztests in mindestens einem Unterrichtsfach pro Klasse der Klassenstufen 3 und 8 verpflichtend. Die Gesamtlehrerkonferenz entscheidet über das verpflichtend zu testende Fach und die freiwillige Durchführung der Kompetenztests in weiteren Fächern. Im Rahmen der schrittweisen Umstellung auf technologiebasierte Assessments werden in Klassenstufe 3 ab 2027 die Kompetenztests ausschließlich in der Online-Variante durchgeführt. In Klassenstufe 8 entscheidet die Fachkonferenz, ob der Kompetenztest in der Online-Variante oder in der Papier-Variante durchgeführt wird. Es sind alle 8. Klassen anzumelden. Dabei ist in mindestens einer 8. Klasse der Kompetenztest in wenigstens einem Fach online durchzuführen. Schülerinnen und Schüler, die im Hauptschulbildungsgang der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden, können in der Klassenstufe 9 teilnehmen. Schulen in freier Trägerschaft können freiwillig an den Kompetenztests teilnehmen.
2. Inklusiv an Grundschulen, Oberschulen einschließlich Oberschulen+, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf müssen nur dann an den Kompetenztests teilnehmen, wenn sie lernzielgleich unterrichtet werden. Entscheidungen über erforderliche Modifizierungen des Tests nach dem Umfang und der Ausprägung des sonderpädagogischen Förderbedarfs trifft die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter. Entsprechend ist bei diagnostizierten Teilleistungsschwächen zu verfahren.
3. An Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören kann nach Einzelfallentscheidung der Schulleiterin beziehungsweise des Schulleiters für ausgewählte Schülerinnen und Schüler die Teilnahme am Kompetenztest im Fach Englisch entfallen.
4. Die Testdauer kann nach Einzelfallentscheidung der Schulleiterin beziehungsweise des Schulleiters an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören, den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen, den Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache, den Schulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sowie für Schülerinnen und Schüler an Regelschulen mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf oder diagnostizierter Teilleistungsschwäche verlängert werden.

5. Kompetenztests werden nicht benotet. Die Schulen informieren die Schülerinnen, Schüler und Eltern auf individueller Ebene über die Ergebnisse und sollen diese aktiv in die Laufbahnberatung einbeziehen. Die Ergebnisse sollen auf Schul- und Klassenebene auch für die Unterrichtsentwicklung genutzt werden.

6. Die Durchführung der Kompetenztests erfolgt nach dem folgenden Zeitplan:

a) Online-Variante

| Klassenstufe | Mathematik | Deutsch | Englisch |
|--------------|-------------------------------|---|-------------------------------|
| 3 | 22. April bis 5. Mai 2027 | 19. April bis 5. Mai 2027 (Teil 1) 20. April bis 5. Mai 2027 (Teil 2)* | – |
| 8 | 26. Februar bis 12. März 2027 | 24. Februar bis 12. März 2027 | 25. Februar bis 12. März 2027 |

* nur gemeinsam wählbar

b) Papier-und-Stift-Variante

| Klassenstufe | Mathematik | Deutsch | Englisch |
|--------------|------------------|------------------|------------------|
| 8 | 26. Februar 2027 | 24. Februar 2027 | 25. Februar 2027 |

XIII. Lernstandserhebungen

- Mit Lernstandserhebungen werden am Ende der Klassenstufe 2 in den Fächern Deutsch und Mathematik die basalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler überprüft. Sie sind an Grundschulen, Oberschulen+ und Gemeinschaftsschulen in öffentlicher Trägerschaft sowie Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft, an denen nach den Lehrplänen der Grundschule unterrichtet wird, verpflichtend. Schulen in freier Trägerschaft können freiwillig an den Lernstandserhebungen teilnehmen.
- Inklusiv an Grundschulen, Oberschulen+ und Gemeinschaftsschulen in öffentlicher Trägerschaft unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf müssen nur dann an den Lernstandserhebungen teilnehmen, wenn sie lernzielgleich unterrichtet werden. Entscheidungen über erforderliche Modifizierungen der Lernstandserhebungen nach dem Umfang und der Ausprägung des sonderpädagogischen Förderbedarfs trifft die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter.
- Die Testdauer kann nach Einzelfallentscheidung der Schulleiterin beziehungsweise des Schulleiters an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören, den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen, den Schulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, den Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperlich und motorische Entwicklung, den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache sowie für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, Oberschulen+ und Gemeinschaftsschulen mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, die lernzielgleich unterrichtet werden, verlängert werden.

4. Lernstandserhebungen werden nicht benotet. Die Schulen informieren die Schülerinnen, Schüler und Eltern individuell im Rahmen der Bildungsberatung über die Ergebnisse. Die Ergebnisse fließen in die individuelle Förderung und die Unterrichtsentwicklung ein.

5. Die Materialien für die Schülerinnen und Schüler, die Durchführungs- und Korrekturhinweise für die Lehrkräfte sowie die didaktischen Hinweise zur Weiterarbeit werden über das Portal Kompetenztests (www.ktest.de/sachsen) zur Verfügung gestellt. Die Anmeldung erfolgt mit dem Dienststellenschlüssel der Schule und dem zugewiesenen Schulpasswort für die Kompetenztests. Die Durchführung der Lernstandserhebung erfolgt in der Papier-und-Stift-Variante.

6. Termine

| Fach | Termin zum Schreiben der Arbeit |
|----------------------------------|---------------------------------|
| Deutsch/Sorbisch | 8. Juni 2027 |
| Mathematik/sorbische Übersetzung | 9. Juni 2027 |

D Regelungen zum Ablauf und zur Durchführung des Schuljahres an berufsbildenden Schulen

I. Geltungsbereich, Vorbereitung des Schuljahres, Beginn und Ende des Unterrichts

- Der Teil D gilt für alle Schulen gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Schulgesetzes.
- Im Rahmen der Eigenverantwortung von Schule entscheidet die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter nach Anhörung der Gesamtlehrerkonferenz, ob und in welchem zeitlichen Umfang sie beziehungsweise er eine Vorbereitungswoche oder einzelne Tage zur Vorbereitung des Schuljahres an ihrer beziehungsweise seiner Schule im Zeitraum vom 10. August bis 14. August 2026 einplant.
- Der Unterricht beginnt für alle berufsbildenden Schulen am 17. August 2026. Der Unterricht des ersten Schulhalbjahrs endet am 5. Februar 2027, bei Teilzeitausbildungen erst am 6. Februar 2027. Der Unterricht des zweiten Schulhalbjahrs beginnt am 22. Februar 2027.
- Es gelten folgende Sonderregelungen:
 - Berufsfachschule für Pflegeberufe, Berufsfachschule für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, Berufsfachschule für Anästhesietechnische Assistenz, Berufsfachschule für Operationstechnische Assistenz und Berufsfachschule für Medizinische Technologie: Der Unterricht kann am 1. September 2026 oder am 1. März 2027 beginnen. Diese Schulen melden den gewählten Termin für den Unterrichtsbeginn mindestens zwei Monate vorher an das Landesamt für Schule und Bildung.
 - Fachschule – Fachbereich Sozialwesen: Der Unterricht kann auch am 22. Februar 2027 beginnen. Berufsfachschule für Pflegefachassistenz: Der Unterricht kann am 1. März 2027 beginnen. Die betreffenden Schulen melden den Termin zwei Monate vorher an das Landesamt für Schule und Bildung.

c) Berufliches Gymnasium:

Der Unterricht des Kurshalbjahres 12/I endet am 5. Februar 2027. Der Unterricht des Kurshalbjahres 12/II beginnt am 22. Februar 2027. Der Unterricht des Kurshalbjahres 13/I endet am 22. Dezember 2026. Der Unterricht des Kurshalbjahres 13/II beginnt am 4. Januar 2027.

II. Zeugnisausgabe

1. Zeugnisse der Fachhochschulreife und Abgangszeugnisse der Fachoberschulen werden in der Zeit vom 24. Juni bis zum 9. Juli 2027 ausgegeben.
2. Zeugnisse der Allgemeinen Hochschulreife und Abgangszeugnisse der Beruflichen Gymnasien werden in der Zeit vom 24. Juni bis zum 9. Juli 2027 ausgegeben.

III. Prüfungszeiträume und -termine

1. Soweit keine zentralen Prüfungen durchgeführt werden oder zentrale Prüfungstermine nicht vorgegeben sind, legen die betroffenen Schulen die Prüfungstermine in Abstimmung mit dem Landesamt für Schule und Bildung fest. Für alle Prüfungen sind die in der Anlage ausgewiesenen Prüfungszeiträume verbindlich, soweit nicht Ausnahmen nach Nummer 2, 3 oder 4 zugelassen sind.
2. Für medizinische Berufsfachschulen, Berufsfachschulen für Podologie, Berufsfachschulen für Pharmazeutisch-technische Assistenz, Berufsfachschulen für Pflegeberufe und Berufsfachschulen für Physiotherapie setzt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Schulleiterin beziehungsweise dem Schulleiter die Prüfungstermine fest.
3. Für die Berufsfachschule für Sozialwesen, die Berufsfachschule für Pflegehilfe und die Berufsfachschule für medizinische Dokumentation legt das Landesamt für Schule und Bildung einheitliche Prüfungstermine für die schriftliche Prüfung im Rahmen des in der Anlage ausgewiesenen Prüfungszeitraumes fest. Sind darüber hinaus weitere Prüfungstermine notwendig, legt diese das Landesamt für Schule und Bildung fest.
4. Prüfungen an der Fachschule – Fachbereich Sozialwesen
 - a) An der Fachschule – Fachbereich Sozialwesen – finden die schriftlichen Prüfungen in der Fachrichtung Sozialpädagogik im Zeitraum vom 1. März bis zum 19. März 2027 statt, wenn die berufspraktische Ausbildung parallel zur schulischen Ausbildung durchgeführt wird und der schulische Teil bis zu diesem Zeitpunkt beendet ist.
 - b) In der Fachrichtung Heilerziehungspflege finden die schriftlichen Prüfungen ebenfalls im Zeitraum vom 1. März bis zum 19. März 2027 statt.
 - c) Sofern das Landesamt für Schule und Bildung im Bereich der Fachschule – Fachbereich Sozialwesen – weitere Prüfungszeiträume für angezeigt hält, entscheidet darüber das Staatsministerium für Kultus.
5. Für die zentralen Abschlussprüfungen an den Fachoberschulen/Prüfungen zum Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen, für die Abiturprüfungen an den Beruflichen Gymnasien und für die Prüfungen

zur Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung werden folgende Termine festgelegt:

a) Fachoberschule sowie Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen

| Fach | Haupttermin | Nachtermin ^a | Nach- und Wiederholtermin ^a | mündliche Prüfung |
|-----------------------------|--------------|-------------------------|--|-------------------|
| Mathematik | 29. Mai 2026 | 12. Juni 2026 | 24. August 2026 | |
| Deutsch | 27. Mai 2026 | 11. Juni 2026 | | |
| fachrichtungsbezogenes Fach | 20. Mai 2026 | 9. Juni 2026 | | |
| Englisch | 22. Mai 2026 | 10. Juni 2026 | 26. August 2026 | ab 28. April 2027 |

^a Nachtermin gemäß § 33 Schulordnung Fachoberschule vom 27. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 128), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 509) geändert worden ist, Nach- und Wiederholtermine gemäß §§ 36, 110 Schulordnung Fachschule vom 31. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 638)

Der Zeitraum vom 13. bis 21. Mai 2027 steht für Konsultationen in den Prüfungsfächern zur Verfügung.

b) Berufliches Gymnasium

| Fach (G = Grundkurs, L = Leistungskurs) | Haupttermin | Nachtermin |
|--|----------------|--------------|
| Schriftliche Prüfung | | |
| Physik (G) | 20. April 2027 | 28. Mai 2027 |
| Agrartechnik mit Biologie (L) | 23. April 2027 | 25. Mai 2027 |
| Biotechnik (L) | 23. April 2027 | 25. Mai 2027 |
| Ernährungslehre mit Chemie (L) | 23. April 2027 | 25. Mai 2027 |
| Gesundheit und Soziales (L) | 23. April 2027 | 25. Mai 2027 |
| Informatiksysteme (L) | 23. April 2027 | 25. Mai 2027 |
| Technik Bautechnik (L) | 23. April 2027 | 25. Mai 2027 |
| Technik Gestaltungs- und Medientechnik (L) | 23. April 2027 | 25. Mai 2027 |
| Technik Elektrotechnik (L) | 23. April 2027 | 25. Mai 2027 |
| Technik Maschinenbautechnik (L) | 23. April 2027 | 25. Mai 2027 |
| Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen (L) | 23. April 2027 | 25. Mai 2027 |
| Deutsch (G/L) | 27. April 2027 | 24. Mai 2027 |
| Englisch (L) | 30. April 2027 | 27. Mai 2027 |
| Mathematik (G/L) | 5. Mai 2027 | 26. Mai 2027 |
| Praktischer Prüfungsteil | | |
| Englisch (L) | 29. April 2027 | 25. Mai 2027 |

| Fach (G = Grundkurs, L = Leistungskurs) | Haupttermin | Nachtertermin |
|---|-------------------------------|--------------------------|
| Mündliche Prüfung | | |
| viertes und fünftes Prüfungsfach | 10. Mai 2027 bis 21. Mai 2027 | 31. Mai bis 2. Juni 2027 |
| zusätzliche mündliche Prüfungen | 3. Juni bis 23. Juni 2027 | |

Im Prüfungszeitraum vom 20. April bis zum 21. Mai 2027 findet für die Jahrgangsstufe 13 kein Unterricht statt. Der Zeitraum vom 12. April bis 16. April 2027 steht für Konsultationen in den Prüfungsfächern zur Verfügung. Prüflinge im doppelqualifizierenden Bildungsgang, deren IHK-Abschlussprüfung am 27. oder 28. April 2027 stattfindet, nehmen an der Prüfung im Fach Deutsch zum Nachtermin teil. Versäumt ein Prüfling diese Prüfung aus wichtigem Grund, legt das Sächsische Staatsministerium für Kultus einen weiteren Nachtermin fest.

- c) Feststellungsprüfung am Beruflichen Gymnasium/ Prüfung in der Herkunftssprache an der Fachoberschule

| | |
|---|--------------|
| Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache vor der Aufnahme in das Berufliche Gymnasium | 10. Mai 2027 |
| Prüfung in der Herkunftssprache in der Klassenstufe 12 der Fachoberschule | 31. Mai 2027 |

- d) Schulversuch Erwerb der Fachgebundenen Hochschulreife am Beruflichen Schulzentrum Technik und Wirtschaft „Julius Weisbach“ Freiberg (Kom Zu-MINT)

| | |
|---------------------------------|--------------------------|
| Deutsch, schriftlich | 24. Mai 2027 |
| Mathematik, schriftlich | 26. Mai 2027 |
| Angeordnete Physik, schriftlich | 28. Mai 2027 |
| Informatik, schriftlich | 28. Mai 2027 |
| mündliche Prüfungen | 31. Mai bis 4. Juni 2027 |

Versäumt ein Prüfling eine Prüfung aus wichtigem Grund, legt das Sächsische Staatsministerium für Kultus einen Nachtermin fest.

- e) Prüfungen zur Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung

| Sprache | Beruf | Niveau | mündliche Prüfung (frühestens) | schriftliche Prüfung |
|----------|-------------------------------|--------|--------------------------------|----------------------|
| Englisch | gastgewerbliche Berufe | B1 | 4. Januar 2027 | 4. März 2027 |
| Englisch | Gesundheits- und Pflegeberufe | B1 | 4. Januar 2027 | 4. März 2027 |
| Englisch | erzieherische Berufe | B1 | 4. Januar 2027 | 11. März 2027 |

| Sprache | Beruf | Niveau | mündliche Prüfung (frühestens) | schriftliche Prüfung |
|----------|--|--------|--------------------------------|----------------------|
| Englisch | kaufmännisch-verwaltende Berufe | B1 | 4. Januar 2027 | 15. Juni 2026 |
| Englisch | Metallberufe | B1 | 4. Januar 2027 | 24. Juni 2027 |
| Englisch | Elektroberufe | B1 | 4. Januar 2027 | 18. Juni 2027 |
| Englisch | Chemie- und chemieverwandte Berufe | B1 | 4. Januar 2027 | 25. Juni 2027 |
| Englisch | gastgewerbliche Berufe | B2 | 4. Januar 2027 | 4. März 2027 |
| Englisch | erzieherische Berufe | B2 | 4. Januar 2027 | 11. März 2027 |
| Englisch | IT-Berufe und Berufe der Medientechnik | B2 | 4. Januar 2027 | 11. März 2027 |
| Englisch | kaufmännisch-verwaltende Berufe | B2 | 4. Januar 2027 | 22. Juni 2027 |
| Englisch | Bankkaufleute | B2 | 4. Januar 2027 | 25. Juni 2027 |

IV. Weitere Termine

- Fachoberschule
 - Termin der Aufnahmeprüfung in der Fachrichtung Gestaltung:
24. April 2027
 - Termin der Vergleichsarbeiten im fachrichtungsbezogenen Fach in Klassenstufe 11:
11. Juni 2027
- Berufliches Gymnasium
 - Termine im Zusammenhang mit der Abiturprüfung

| | |
|--|---------------|
| Mitteilung über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Abiturprüfung | 25. März 2027 |
| Abgabe der korrigierten und bewerteten Prüfungsarbeiten bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Haupttermin) | 2. Juni 2027 |
| Abgabe der korrigierten und bewerteten Prüfungsarbeiten bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Nachtermin) | 2. Juni 2027 |

b) Termine zur Besonderen Lernleistung (BELL)

| | |
|--|-----------------------------|
| Abgabe der korrigierten und bewerteten BELL bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses | 16. April 2027 |
| Kolloquium | 19. Mai bis 21. Mai 2027 |

c) Termine der Vergleichsarbeiten in Klassenstufe 11

| | |
|------------|---------------|
| Deutsch | 15. März 2027 |
| Englisch | 17. März 2027 |
| Mathematik | 19. März 2027 |

V

Anlage zu D

E

Schlussvorschriften

I

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2024/2025 vom 9. April 2024 (MBI. SMK S. 26), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2024 (MBI. SMK 2025 S. 2) geändert worden ist, erhalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. 255), außer Kraft.

Dresden, den 23. April 2026

Der Staatsminister für Kultus
Corrad Clemens

V. Anlage zu Teil D Ziffer III Nummer 1 Satz 2

| Zeile/Spalte | April | | | | | | | Mai | | | | | | | Juni | | | | | | | Juli | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|-------|----|----|----|----|----|----|-----|----|----|----|----|----|----|------|----|----|----|----|----|----|------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|---|---|
| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So | | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| BER im Pflegeheim | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | 1 | 2 |
| BFS im Sozialwesen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| BER im medizinischen Fachberuf | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| FS und Erwerb der Facharbeiter/erfahrenen Schulischen Biologengehülfe | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| FS FB Sozialwesen ¹⁾ | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| FS FB Gestaltung Technik und Wirtschaft | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bevolkungs-Gymnasium | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

¹⁾ Zu Ausnahme in der FS - Fachhochschul Sozialwesen vgl. Teil D Ziffer III Nummer 4

**Bitte beachten Sie die Beilage
in dieser Ausgabe:
Forum Verlag Herkert GmbH**

**Anzeigenschluss für die
Juni-Ausgabe
ist am 21.05.2026**

Impressum

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK),
Carolaplatz 1,
01097 Dresden
Telefon: 0351 584-0

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden

Telefon: 0351 485260

Telefax: 0351 4852661

E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de

Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Markt 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

29. April 2026

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Ministerialblattes des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus beträgt 62,26 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 23,90 Euro Postversand) bzw. 45,22 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,01 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand für Einzelbestellungen. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ F 11524 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 